



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 14

Kiel, 20. Oktober 2022

25.8.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens	854
	Ändert LVO vom 20. April 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-5	
13.9.2022	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	855
	Ändert LVO vom 19. Juli 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-103	
20.9.2022	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen und zur Änderung von Rechtsvorschriften	856
	Artikel 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlZustVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-411	
	Artikel 2 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
	Artikel 3 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	Artikel 4 ändert LVO vom 24. September 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-405	
22.9.2022	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	858
	Ändert LVO vom 19. Juli 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-103	
29.9.2022	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	859
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-104	
4.10.2022	Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein	863
	Ändert Geschäftsordnung vom 19. August 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-9	
4.10.2022	Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein. . .	863
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 755-3-1	
5.10.2022	Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO)	865
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-10	
5.10.2022	Landesverordnung über die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein sowie über die von den Kammerversammlungen durchzuführenden Wahlen (Wahlverordnung Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeutenkammer – WVO-HBKG)	866
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-17	

5.10.2022	Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO)	880
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-69	
5.10.2022	Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI)	903
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-9	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	905
	Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	906

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens*)
Vom 25. August 2022**

Aufgrund des § 85 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 575) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Bei Vorhaben, für welche die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) als Baudienststelle nach § 77 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) übertragen ist, bedarf es keiner bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 3 Satz 3 der Landesbauordnung und somit nicht der Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers für Brandschutz nach § 77 Absatz 1 Satz 6 der Landesbauordnung, wenn

1. es sich um ein Vorhaben

a) zur Errichtung von

- aa) Gebäuden mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude (§ 2 Absatz 4 Nummer 3 der Landesbauordnung),
- bb) Gebäuden mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben (§ 2 Absatz 4 Nummer 5 der Landesbauordnung),
- cc) Gebäuden mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Per-

sonen bestimmt sind (§ 2 Absatz 4 Nummer 6 der Landesbauordnung),

dd) Versammlungsstätten (§ 2 Absatz 4 Nummer 7 der Landesbauordnung),

ee) Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen einschließlich Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1.000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Vergnügungsstätten mit mehr als 150 m² Grundfläche (§ 2 Absatz 4 Nummer 8 der Landesbauordnung),

ff) Krankenhäusern (§ 2 Absatz 4 Nummer 10 der Landesbauordnung),

gg) Wohnheimen (§ 2 Absatz 4 Nummer 11 der Landesbauordnung)

hh) Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder (§ 2 Absatz 4 Nummer 12 der Landesbauordnung),

ii) Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen (§ 2 Absatz 4 Nummer 13 der Landesbauordnung)

oder

jj) Justizvollzugsanstalten und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug (§ 2 Absatz 4 Nummer 14) oder

b) zur Änderung oder Nutzungsänderung im Bestand

handelt,

2. die Baudienststelle den Brandschutznachweis selbst prüft und

*) Ändert LVO vom 20. April 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-5

3. gewährleistet ist, dass die Prüfung bei der Baudienststelle durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt, die die Anforderungen des § 66 Absatz 2a Satz 4 der Landesbauordnung erfüllen,

wobei der Brandschutznachweis nicht durch die Baudienststelle erstellt worden sein darf. Abweichungen nach § 67 gelten in den Fällen des Satzes 1 als erteilt, soweit die betreffenden Anforderungen nicht nachbarschützend sind oder die

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. August 2022

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Nachbarn zugestimmt haben. Prüft die Baudienststelle den Brandschutznachweis selbst, hat sie die Bauüberwachung nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung durchzuführen. Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörde bleiben unberührt.“

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 13. September 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheitsverbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/2022/220913_Aenderung_Corona_Bekaempfungs_VO.html erfolgt.

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung*)

Vom 13. September 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938, 947), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 19. Juli 2022 (ersatzverkündet am 19. Juli 2022 auf der Internetseite <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheitsverbraucherschutz/>

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. September 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

coronavirus/Erlasse-Verordnungen/Downloads/2022/220719_Corona_BekaempfungsVO_unterz.pdf?__blob=publicationFile, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 739), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. August 2022 (ersatzverkündet am 16. August 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheitsverbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/2022/220816_Aenderung_Corona-BekaempfungsVO.html?nn=562f2ce4-465a-4a2b-a75c-7e423aff53c2), wird wie folgt geändert:

§ 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 2022 in Kraft.

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

*) Ändert LVO vom 19. Juli 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-103

Begründung der Landesregierung zur Verordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 13. September 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 IfSG:

Die in der Corona-Bekämpfungsverordnung bis zum Ablauf des 15. September 2022 vorgesehenen Maßnahmen sollen angesichts des Infektionsgeschehens bis zum 23. September 2022 aufrechterhalten werden. Gemäß § 28a Absatz 10 Satz 1 IfSG hat die Landesverordnung mit Ablauf des 23.9.2022 außer Kraft zu treten.

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige
Anlagen und zur Änderung von Rechtsvorschriften**

Vom 20. September 2022

Aufgrund

1. § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 18 und 26 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) und § 5 Absatz 3 über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) sowie in Verbindung mit § 25 des Produktsicherheitsgesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), verordnet die Landesregierung Artikel 1, 4 und 5,
2. § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 799), verordnet das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Artikel 2 und 5,
3. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 676), verordnet das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Artikel 3 und 5:

Artikel 1

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Gesetz über
überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlZustVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-411

§ 1

(1) Soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zuständige Behörde für die Durchführung des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162).

(2) Das für die Reaktorsicherheit zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach Abschnitt 5 und §§ 32 und 33 ÜAnlG bei Anlagen, soweit diese notwendig sind zum Betrieb einer kerntechnischen Anlage im Sinne des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530).

(3) Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik -ZLS ist zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 ÜAnlG.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung¹⁾

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 799), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.1.11.3.1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „§ 8

¹⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Absatz 2 Marktüberwachungsgesetz (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723)“ ersetzt.

2. In der Tarifstelle 1.1.11.3.2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 ProdSG“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 MüG“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 1.1.11.3.3 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 Satz 1 ProdSG“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 MüG“ ersetzt.
4. Die Tarifstelle 2.1.5 erhält folgende Fassung:
„2.1.5 Produktsicherungsgesetz (ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) in Verbindung mit dem MüG.“
5. In der Tarifstelle 2.1.5.1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 ProdSG in Verbindung mit § 11 MüG“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 2.1.5.2 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 MüG“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 2.1.5.3 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 1 MüG“ ersetzt.
8. Die Tarifstellen 2.1.5.5 bis 2.1.5.6 werden gestrichen.
9. „Tarifstelle 2.1.5.7 wird zu Tarifstelle 2.1.5.5“
10. Nach der Tarifstelle 2.1.11 werden folgende Tarifstellen 2.1.12 und 2.1.12.1 angefügt:
„2.1.12 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
2.1.12.1 Maßnahmen nach § 27 50 bis 2.500“

Artikel 3

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung²⁾

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32),, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungsnummer 1.1.3.1 wird die Angabe „§ 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 13 und Nummer 16 und 17 Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) in Verbindung mit § 21 des

²⁾ Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Marktüberwachungsgesetzes (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723)“ ersetzt.

2. Nach der Gliederungsnummer 1.1.4.1 wird folgende Gliederungsnummer 1.1.4.2 eingefügt:
„1.1.4.2 § 32 Absatz 1 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) bei Anlagen, die notwendig sind zum Betrieb einer kerntechnischen Anlage im Sinne des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14)“
3. Nach der Gliederungsnummer 1.19.1.7 wird folgende Gliederungsnummer 1.19.1.8 eingefügt:
„1.19.1.8 § 32 Absatz 1 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)“

Artikel 4

Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung³⁾

Die Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 24. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 409) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Produktsicherheitsgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem PSA-Durchführungsgesetz und dem Marktüberwachungsgesetz in Angelegenheiten der Produktsicherheit“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. der Abschnitte 2 und 6 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) sowie des Abschnitts 2 des Marktüberwachungsgesetzes (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) bei Angelegenheiten der Produktsicherheit, und“
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 8 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 Satz 3 ProdSG“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3 ProdSG“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „ihrer“ werden die Wörter „die Produktsicherheit betreffenden“ eingefügt.

³⁾ Ändert LVO vom 24. September 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-405

- bb) Die Angabe „§ 26 Absatz 1 ProdSG“ durch die Angabe „§ 8 MüG“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Abschnitt 4 ProdSG“ die Angabe „und zugelassene Überwachungsstellen nach § 37 ProdSG“ gestrichen.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt

durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30)“ durch die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3172)“ ersetzt.

3. § 2 wird gestrichen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. September 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin

für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Werner Schwarz
Minister

Tobias Goldschmidt
Minister

für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz

für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt, und
Natur

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 22. September 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheits-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/2022/220922_Aenderung_Corona_Bekaempfungs_VO.html erfolgt.

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung*)

Vom 22. September 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 19. Juli 2022 (ersatzverkündet am 19. Juli 2022 auf der Internetseite <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheits-verbraucherschutz/>

coronavirus/Erlasse-Verordnungen/Downloads/2022/220719_Corona_BekaempfungsVO_unterz.pdf?__blob=publicationFile, unverzüglich bekanntgemacht im GVObI. Schl.-H. S. 739), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. September 2022 (ersatzverkündet am 13. September 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheits-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/2022/220913_Aenderung_Corona_Bekaempfungs_VO.html?nn=562f2ce4-465a-4a2b-a75c-7e423aff53c2), wird wie folgt geändert:

§ 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. September 2022 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 19. Juli 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-103

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. September 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Begründung der Landesregierung zur Verordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 22. September 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 IfSG:

Die in der Corona-Bekämpfungsverordnung bis zum Ablauf des 23. September 2022 vorgesehenen Maßnahmen sollen angesichts des Infektionsgeschehens bis zum 30. September 2022 aufrechterhalten werden. Gemäß § 28a Absatz 10 Satz 1 IfSG hat die Landesverordnung mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft zu treten.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 29. September 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheits-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/2022/220929_Corona_BekaempfungsVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
Vom 29. September 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-104

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28b Absatz 1 Satz 9 und Absatz 2 und § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 1a und 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Grundsätze

Der Zweck dieser Verordnung ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in Schleswig-Holstein. Hierzu ist es erforderlich, die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) durch besondere Schutzmaßnahmen in bestimmten Bereichen zu verhindern und insbesondere die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der sonstigen Kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten und schwere Krankheitsverläufe zu verhindern. Vulnerable Personengruppen, die ein besonderes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind besonders zu schützen.

§ 2
Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu bedecken. Satz 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können,
3. für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen und
4. bei der zeitlich eng begrenzten notwendigen Nahrungsaufnahme.

§ 3
Ausnahmen von der Testpflicht

(1) Asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), die Einrichtungen im Sinne von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betreten und im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen nicht über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügen.

(2) Ausgenommen von der Testpflicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG sind darüber hinaus Personen, die sich lediglich über einen unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten oder die keinen oder nur geringfügigen Kontakt zu Personen haben, die in der Einrichtung gepflegt, behandelt oder betreut werden. Dazu zählen insbesondere:

1. Postbotinnen und Postboten sowie Lieferantinnen und Lieferanten,
 2. Handwerkerinnen und Handwerker, Technikerinnen und Techniker sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 3. Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie
 4. Personal des Rettungsdienstes und Krankentransportes, wenn die Übergabe in der Einrichtung oder dem Krankenhaus in einer bestimmten Örtlichkeit erfolgen kann,
 5. Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen von Anhörungen, Rechtsbeistände, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Verfahrenspfleger,
- (3) Ausgenommen von der Testpflicht sind ferner solche Personen, für die die Testung eine unzumutbare Härte darstellen würde, notwendige Begleitpersonen, oder Fälle von Gefahr im Verzug.

§ 4

Personennahverkehr

In Innenbereichen von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schulbussen und vergleichbaren Transportangeboten müssen das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, sowie Fahrgäste während der Beförderung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 tragen.

§ 5

Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen im Sinne des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b IfSG, bei denen ein positives Testergebnis auf das Virus SARS-CoV-2 vorliegt, sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Dies gilt bei Neu- und Wie-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. September 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

deraufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechend.

§ 6

Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, stellen darüber hinaus den ihnen durch einen ergänzenden Feststellungsbescheid gesondert ausgewiesenen Versorgungsauftrag zur Steuerung der Intensivkapazitäten durch Vorhalten einer Mindestzahl an Intensivbetten (high care) in Schleswig-Holstein sicher.

§ 7

Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich entgegen § 4 in Verbindung mit § 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 9

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 29. September 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

A. Allgemein

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erging erstmals am 17. März 2020 die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO). Diese Verordnung ist seitdem wiederholt überarbeitet, neugefasst und geändert worden.

Entsprechend der Phaseneinteilung der WHO befindet sich Deutschland am Ende der pandemischen Phase und dem Beginn der endemischen Phase. In dieser Situation steht die „Folgenminderung“ (Mitigation) im Vordergrund der Maßnahmen, während Maßnahmen des Containments reduziert werden. Die zur Infektionsbekämpfung eingesetzten Maßnahmen verfolgen dabei im Wesentlichen die Ziele, schwere Krankheitsverläufe zu verhindern und Krankheitsspitzen mit einer Überlastung der Versorgungsstrukturen zu vermeiden. Dazu gehört das rechtzeitige Erkennen behandlungsbedürftiger Infektionen, deren bestmögliche Behandlung und der bestmögliche Schutz vulnerabler Gruppen, d.h. von Personen, die aufgrund ihres Alters oder bestehender Vorerkrankungen ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Die Folgenminderung und der Übergang zur Normalität gehen mit einer Stärkung der Eigenverantwortung einher. In dieser Phase steht die Rückkehr zur Normalität im Mittelpunkt (Recovery). In dieser Übergangsphase gilt es, die bestehenden Maßnahmen weitgehend zurückzuführen und an diejenigen im Umgang mit anderen Infektionskrankheiten anzupassen.

Für die Ableitung von Maßnahmen ist nicht die reine Infektionszahl, sondern die Schwere der Erkrankungen, der Schutz vulnerabler Gruppen sowie die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich. Dem trägt der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. September 2022 Rechnung. Der Bund trifft nunmehr für den Zeitraum bis zum 7. April 2023 im Rahmen des neugefassten Paragraphen § 28b IfSG eigenständige Regelungen zur Masken- und Testpflicht insbesondere im Gesundheitswesen und der Pflege. Die Länder haben die Kompetenz, Ausnahmen von den bundesgesetzlichen Vorgaben festzulegen; in weiteren Bereichen ist den Ländern in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens die Möglichkeit eingeräumt, ergänzende Regelungen zu treffen.

Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Für die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 IfSG genannten Einrichtungen und Krankenhäuser und Dienste werden Ausnahmen von der bundesgesetzlich normierten Testpflicht geregelt. Für den ÖPNV werden Maskenpflichten aufrechterhalten und in Einzelheiten angepasst.

Die getroffenen Regelungen sind im Hinblick auf die o.g. Schutzzwecke, insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten nicht soweit ansteigen zu lassen, dass das Gesundheitssystem überlastet werden könnte, geeignet und erforderlich. Eine Überbeanspruchung des Gesundheitssystems ist derzeit nicht gegeben und soll durch die teilweise Fortgeltung von Einschränkungen auch verhindert werden. Allerdings werden mit der noch vorherrschenden Omikron-Variante auch Geimpfte in das Infektionsgeschehen wieder stärker mit einbezogen, wodurch es zu Personalausfällen aufgrund von Ansteckungen innerhalb der Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Versorgungsstrukturen kommen kann. Ein hohes Patientenaufkommen kombiniert mit akutem Personalmangel kann innerhalb von kurzer Zeit die allgemeine medizinische Versorgung auch in Schleswig-Holstein gefährden. Um einer solchen Überbeanspruchung auch weiterhin vorbeugen zu können, bedarf es der normierten Schutzmaßnahmen.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 20. September 2022) 250,8.

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 4,84 (Stand: 20. September 2022).

Derzeit werden nach Angaben des DIVI-Intensivregisters mit Stand vom 20. September 2022 20 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Der Anteil der COVID-19 Patientinnen und Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten liegt aktuell in Schleswig-Holstein bei 3,6%. Aktuell sind die Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit in Schleswig-Holstein zu 83 % und die betreibbaren Intensivbetten ohne invasive Beatmungsmöglichkeit zu 69 % belegt.

Schleswig-Holstein hat im Bundesvergleich mit die höchsten Impfquoten. Grundimmunisiert sind 79,9 % der Bevölkerung, 80,9 % sind mindestens einmal geimpft und 70,1 % haben eine erste Auffrischimpfung erhalten. 17,1 % haben bereits die zweite Auffrischimpfung erhalten (Stand 21. September 2022).

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsätze)

§ 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Gesundheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen zu schützen, ist es notwendig, die Verbreitung einzudämmen und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zu gewährleisten. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist in diesem Stadium die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu § 2 (Mund-Nasen-Bedeckung)

In bestimmten Situationen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Als Masken sind zulässig:

- medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019 + AC: 2019,*
- mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, d.h. industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,*
- partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:*
 - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001 + A1:2009,*
 - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84,*
 - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.*
 - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012,*
 - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018 und*
 - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64.*

Von der Tragepflicht ausgenommen sind nach Satz 2 Nummer 1 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind nach Satz 2 Nummer 2 von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen.

Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann; eine Begründung, insbesondere die Angabe einer Diagnose, ist nicht erforderlich. Das Attest muss erkennen lassen, von welcher Ärztin oder Psychotherapeutin, welchem Arzt oder Psychotherapeuten es ausgestellt worden ist. Die Person, die sich auf diese Ausnahme beruft, muss im Attest namentlich benannt sein und ihre Identität glaubhaft machen.

Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen und Personen die mit ihnen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen sind ebenfalls von der Maskenpflicht befreit.

Auch für die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) darf nach Satz 2 Nummer 4 die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Hier geht es um kurzfristige Ausnahmen. Im Rahmen des Hausrechts können auch strengere Anforderungen gestellt werden.

Zu § 3 (Ausnahmen von der Testpflicht)

Für in § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 IfSG genannte Einrichtungen ist den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für Personengruppen eine Ausnahme von der ansonsten geltenden Testpflicht für Besucher, Beschäftigte und weitere Personen vor Betreten der Einrichtung vorzusehen. Mit der Festlegung, dass geimpfte und genesene Personen gem. § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV von der verpflichtenden Testung ausgenommen werden sollen, folgt das Land dem in der SchAusnahmV festgelegten Grundsatz, dass geimpfte und genesene Personen getesteten Personen gleichzusetzen sind, sofern sie keine Symptome aufweisen.

Außerdem werden Personengruppen ausgenommen, die keinen oder nur einen geringen Kontakt zu Patienten haben, unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus. Der Schutzzweck der Norm sieht ausweislich der Begründung des IfSG den Schutz der besonders vulnerablen Gruppen vor, die in diesen Einrichtungen behandelt und/oder betreut werden. Mithin ist die Intensität des Patientenkontakts ein tauglicher Anknüpfungspunkt für Differenzierungen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Befreit von den Anforderungen der Nummer 4 sind in der Regel auch Einsatzkräfte des Rettungsdienstes. Dies gilt insbesondere für die Durchführung des Krankentransportes nach § 2 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG). Eine regelmäßige Testung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ist sichergestellt durch gesonderte Maßnahmen des Arbeitsschutzes und wird durch die zuständigen Stellen empfohlen.

Notwendige Begleitpersonen sind dabei insbesondere Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung, minderjährigen Kindern, bei Schwangeren der jeweils andere Elternteil des erwarteten Kindes oder ein Ehe- oder Lebenspartner, wenn der andere Partner zu einer medizinischen Behandlung aufgenommen wird.

Für externe Personen, die die Einrichtung bei Gefahr in Verzug (beispielsweise im Rahmen der Notfallrettung) oder bei Vorliegen eines Härtefalles (z.B im Rahmen der Sterbebegleitung) betreten, gilt keine Testpflicht. Befreit sind in diesem Zusammenhang ebenfalls Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtungen bleiben unberührt.

Zu § 4 (Personennahverkehr)

Die Anforderungen an den öffentlichen Personenfernverkehr sind bundesgesetzlich in § 28b Absatz 1 IfSG normiert; hier gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP 2 oder vergleichbar).

Mit § 4 wird der öffentliche Personennahverkehr erfasst, inklusive der Schulbusse und der vergleichbaren Transportangebote. Alle Fahrgäste müssen in Innenbereichen der Verkehrsmittel eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 tragen. Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal müssen nur dann keine Maske tragen, wenn sie alleine ohne physischen Kontakt zu anderen Personen tätig sind. Der Unterschied zwischen Nah- und Fernverkehr liegt mithin im angeordneten Maskenstandard.

Dabei sind die Begriffe des Öffentlichen Personennahverkehrs und der vergleichbaren Transportangebote eng auszulegen und von Fahrten im Kontext Freizeit und Kultur (zum Beispiel organisierte Busfahrten, wie Kaffeefahrten, Schülerausflüge und Theaterfahrten) abzugrenzen.

Zu § 5 (Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe)

§ 5 trifft Vorgaben zur Einzelunterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem positiven Testergebnis auf das COVID-19-Virus. Es wird klargestellt, dass – abweichend von dem ansonsten bestehenden Betretungsverbot bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses - die Wiederaufnahme von Bewohnern der o.g. Einrichtungen auch bei Vorliegen einer Infektion mit dem Covid-19-Virus sicher zu stellen ist. Diese sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (gegebenenfalls Kohortierung) unterzubringen (Einzelunterbringung). Die geltenden Allgemeinverfügungen der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte zur Absonderung bei einer Covid-19-Erkrankung bleiben hiervon unberührt.

Zu § 6 (Krankenhäuser)

In § 6 werden die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Krankenhäuser mit einem staatlichen Versorgungsauftrag – also zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V – definiert. Im Zusammenhang mit der Bewältigung des aktuellen Infektionsgeschehens haben diese Krankenhäuser wesentliche Aufgaben.

Wie alle anderen Einrichtungen auch, müssen die Krankenhäuser Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern. Dieses liegt – entsprechend der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – weitgehend in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenhausträgerin oder des jeweiligen Krankenhausträgers. Dabei sind auch (externe) Dienstleisterinnen und Dienstleister zu berücksichtigen, die ihr Angebot nach den weiteren Vorgaben dieser Verordnung erbringen können. Das Ministerium veröffentlicht Empfehlungen bzw. Handreichungen für einen ausreichenden Infektionsschutz in Krankenhäusern.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag diesen auch vor dem Hintergrund des SARS-CoV-2-Virus so weit wie möglich erfüllen müssen. Insbesondere die psychiatrische und somatische Notfallversorgung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Krankenhäuser, die im Intensivregister des Landes registriert sind, jederzeit COVID-19 Fälle sowohl intensivmedizinisch wie auch auf Normalstation versorgen können müssen. Es gilt also – wie in der allgemeinen Notfallversorgung auch – dass ein Intensivbett zu jedem Zeitpunkt frei sein muss.

Zu § 7 (Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden)

Satz 1 weist deklaratorisch auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden hin, weitergehende Maßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständigen örtlichen Behörden Regelungen treffen, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen; derartige Anordnungen sind nach § 73 Absatz 1 Nummer 24 bußgeldbewehrt.

Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie gemäß Satz 2 diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Ministerium für Justiz und Gesundheit mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck- und verhältnismäßig sind. Es wird zudem in die Lage versetzt, rechtzeitig auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinzuwirken.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Aufgrund § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG können in der Verordnung bußgeldbewehrte Tatbestände formuliert werden. Dies erfolgt, soweit es für eine wirksame Durchsetzung der für den Infektionsschutz wesentlichen Ver- und Gebote unerlässlich ist.

Zu § 9 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

§ 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht die Regelung von Schutzmaßnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023. Im Unterschied zum § 28a IfSG (Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite) sieht § 28b IfSG keine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung auf vier Wochen vor. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, wird die Geltungsdauer der Corona-Bekämpfungsverordnung auf drei Monate begrenzt.

Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein *)

Vom 4. Oktober 2022

Die Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kabinettsvorlagen mit einem Gegenstand nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 9 können nur zur Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ihnen das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks beigelegt ist. Satz 1 gilt nicht für

- a) Gesetzentwürfe und Entwürfe von Verordnungen nach § 13 Abs. 1 Nr.1 und 2, die lediglich Zuständigkeiten regeln,
- b) Angelegenheiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3, die ebenfalls § 13 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8 oder Abs. 2 oder den Ausnahmen der Buchstaben a bis g unterfallen,

- c) Berichte nach § 13 Abs. 1 Nr. 5, die lediglich Zustandsberichte sind,
- d) Vorschläge nach § 13 Abs. 1 Nr. 9, sofern die zugrundeliegende Förderrichtlinie dem Nachhaltigkeitscheck unterzogen wurde,
- e) Vorhaben, die wegen Not, Seuchen oder Katastrophen eilbedürftig sind,
- f) die Festlegung von Rechtspositionen in Gerichtsverfahren der Landesregierung und
- g) Dringlichkeitsvorlagen.“

2. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.“

Kiel, 4. Oktober 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

*) Ändert Geschäftsordnung vom 19. August 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-9

Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein

Vom 4. Oktober 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 755-3-1

Auf Grund des § 7 Absatz 9 Satz 3 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (im Einvernehmen mit dem Finanzministerium):

§ 1

Anwendungsbereich

Die aufgrund des § 7 Absatz 2 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten für die erstmalige Aufstellung und für die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne einen finanziellen

Ausgleich als pauschale Zuweisungen (Zuweisungspauschalen) nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Antragstellung der Gemeinden

(1) Die Zuweisungspauschalen werden der Gemeinde auf Antrag gewährt.

(2) Anträge auf Zuweisungspauschalen für die erstmalige Aufstellung oder für die Fortschreibung kommunaler Wärme- und Kältepläne sind von den verpflichteten Gemeinden bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium zu stellen. Für die Aufstellung und für die nachfolgende Fortschreibung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans sind gesonderte Anträge erforderlich.

(3) Voraussetzung für Beantragung und Gewährung der Zuweisungspauschale an die Gemeinden ist der Nachweis eines verbindlichen Beschlusses der Gemeinde zur Aufnahme einer Wärme- und Kälteplanung. Die Gemeinde hat mit der Antragstellung anzugeben, wann mit der Umsetzung des Beschlusses und der Planung begonnen wird.

(4) Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie den Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören (§ 7 Absatz 6 Satz 1 EWKG), sollen den Antrag nach Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2022 stellen.

(5) Gemeinden, die zu den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören (§ 7 Absatz 6 Satz 2 EWKG), sollen den Antrag nach Absatz 3 spätestens bis zum 31. Oktober 2024 stellen.

(6) Anträge auf eine Zuweisungspauschale für die Fortschreibung kommunaler Wärme- und Kältepläne sollen spätestens drei Jahre vor Ende der jeweiligen Fortschreibungsfrist gestellt werden.

§ 3

Höhe der Zuweisungspauschalen für die erstmalige Aufstellung der kommunalen Wärme- und Kältepläne

(1) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten für die Aufstellung eine Zuweisungspauschale, die in Form von drei Jahrespauschalen berechnet wird. Jede Jahrespauschale berechnet sich für

1. Gemeinden, die zu den Oberzentren gehören, aus einem Grundbetrag von 10.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,20 Euro je Einwohner,
2. die übrigen verpflichteten Gemeinden (außer Oberzentren) aus einem Grundbetrag von 10.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,15 Euro je Einwohner.

(2) Mit der Zuweisungspauschale wird der Aufwand der jeweiligen Gemeinde für ihr gesamtes Gemeindegebiet ausgeglichen. Eine zusätzliche Zuweisungspauschale für einzelne Gemeindeteile, insbesondere für Stadtrandkerne I. Ordnung, wird nicht gewährt.

§ 4

Höhe der Zuweisungspauschalen für die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne

(1) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten nach der Fertigstellung eines Wärme- und Kälteplans für die darauffolgenden zehn Jahre zur Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne eine einmalige Zuweisungspauschale. Die einmalige Zuweisungspauschale berechnet sich für

1. Gemeinden, die zu den Oberzentren gehören, aus einem Grundbetrag von 30.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,35 Euro je Einwohner,
2. die übrigen verpflichteten Gemeinden (außer Oberzentren) aus einem Grundbetrag von 30.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,20 Euro je Einwohner.

(2) Mit der einmaligen Zuweisungspauschale wird der Aufwand der jeweiligen Gemeinde für ihr gesamtes Gemeindegebiet ausgeglichen. Eine zusätzliche Zuweisungspauschale für einzelne Gemeindeteile, insbesondere für Stadtrandkerne I. Ordnung, wird nicht gewährt.

(3) Zum 31.12.2026 evaluiert das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium die Zuweisungspauschalen gemäß § 4 Absatz 1 und passt diese an, sofern sich die zugrundeliegenden Annahmen als fehlerhaft erwiesen haben oder sich aufgrund späterer unvorhersehbarer Entwicklungen erhebliche Abweichungen ergeben haben.

§ 5

Auszahlung der Zuweisungspauschale für die Aufstellung der Pläne

(1) Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie den Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, erhalten jeweils für die Jahre 2022, 2023 und 2024 die drei Jahrespauschalen nach § 3 Absatz 1 Satz 1. Die Auszahlung der drei Jahrespauschalen erfolgt für 2022 am 31. Januar 2023, für 2023 und 2024 jeweils am 30. November des jeweiligen Jahres.

(2) Gemeinden, die zu den Unterzentren und Stadtrandkernen I. Ordnung gehören, erhalten jeweils für die Jahre 2025, 2026 und 2027 die drei Jahrespauschalen nach § 3 Absatz 1 Satz 1. Die Auszahlung der drei Jahrespauschalen erfolgt jeweils am 30. März, erstmals an dem 30. März, der auf den Antrag folgt.

§ 6

Auszahlung der Zuweisungspauschale für die Fortschreibung der Pläne

Ein Antrag auf die einmalige Zuweisungspauschale für die Fortschreibung eines Wärme- und Kälteplans nach § 4 soll spätestens drei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Fortschreibungspflicht, jedoch frühes-

tens zwei Jahre nach erstmaliger Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans, jeweils bis zum 30. April gestellt werden. Die einmalige Auszahlung erfolgt in der Regel zum auf den Antrag folgenden 28. Februar.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Oktober 2022

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

**Landesverordnung
über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung
und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGg und der fluchtbedingten Ausgaben für
Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO)**

Vom 5. Oktober 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-10

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 265), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1

Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 5,6 % gemäß § 1 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1132) wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 für das Jahr 2022 sowie vorläufig für das Jahr 2023 wie folgt festgelegt:

6,47 %	Stadt Flensburg
18,65 %	Landeshauptstadt Kiel
15,27 %	Stadt Lübeck
3,63 %	Stadt Neumünster
3,14 %	Kreis Dithmarschen
6,75 %	Kreis Herzogtum Lauenburg
3,73 %	Kreis Nordfriesland
4,77 %	Kreis Ostholstein
7,15 %	Kreis Pinneberg
4,59 %	Kreis Plön
6,53 %	Kreis Rendsburg-Eckernförde
4,46 %	Kreis Schleswig-Flensburg
6,57 %	Kreis Segeberg

2,55 %	Kreis Steinburg
5,74 %	Kreis Stormarn

§ 2

(1) Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 11,7 % gemäß § 2 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 wird rückwirkend für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

6,45 %	Stadt Flensburg
13,78 %	Landeshauptstadt Kiel
7,88 %	Stadt Lübeck
2,46 %	Stadt Neumünster
3,43 %	Kreis Dithmarschen
6,09 %	Kreis Herzogtum Lauenburg
3,14 %	Kreis Nordfriesland
4,06 %	Kreis Ostholstein
15,75 %	Kreis Pinneberg
3,80 %	Kreis Plön
7,19 %	Kreis Rendsburg-Eckernförde
3,98 %	Kreis Schleswig-Flensburg
9,53 %	Kreis Segeberg
3,97 %	Kreis Steinburg
8,49 %	Kreis Stormarn

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach

§ 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtgedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II

vom 18. Oktober 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1296)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Oktober 2022

C l a u s R u h e M a d s e n

Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-9

**Landesverordnung
über die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein sowie über die von den Kammerversammlungen
durchzuführenden Wahlen (Wahlverordnung Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und
Psychotherapeutenkammer – WVO-HBKG)**

Vom 5. Oktober 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-17

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Wahl zur Kammerversammlung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlvorstand, Wahlleitung
- § 2 Wahlausschreiben
- § 3 Wahlberechtigte, Wählerlisten
- § 4 Beanstandung der Wählerlisten
- § 5 Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Behandlung der Wahlvorschläge, ungültige Wahlvorschläge
- § 8 Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 9 Bezeichnung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Wahlwerbung
- § 10 Ausübung des Wahlrechts, Stimmabgabe
- § 11 Briefwahl
- § 12 Elektronische Stimmabgabe
- § 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl
- § 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl
- § 15 Störungen der elektronischen Wahl
- § 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 17 Wahl Niederschrift, Feststellung des Wahlergebnisses, Bekanntmachung
- § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 19 Ersatzmitglieder
- § 20 Wahlanfechtung
- § 21 Wiederholungswahl

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein

- § 22 Wahlzeit
- § 23 Wahlkreise
- § 24 Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer
- § 25 Zählung der Stimmen und Verteilung der Sitze bei der Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

- § 26 Wahlzeit
- § 27 Wahlkreise
- § 28 Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer
- § 29 Zählung der Stimmen und Verteilung der Sitze bei der Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

- § 30 Wahlzeit

- § 31 Wahlkreise
- § 32 Einzelwahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer
- § 33 Zählung der Stimmen und Verteilung der Sitze bei der Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer

Abschnitt 5
Besondere Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

- § 34 Wahlzeit
- § 35 Wahlkreise
- § 36 Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer
- § 37 Zählung der Stimmen und Verteilung der Sitze bei der Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer

Teil 2
Wahl des Vorstandes

- § 38 Wahlverfahren
- § 39 Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

Teil 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 40 Bekanntmachungen
- § 41 Fristen und Termine
- § 42 Ergänzende Bestimmungen
- § 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1
Wahl zur Kammerversammlung

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Wahlvorstand, Wahlleitung

(1) Der Vorstand der Kammer bestellt einen Wahlvorstand, der aus fünf Mitgliedern besteht, von denen mindestens vier Mitglieder wahlberechtigte Kammermitglieder sein müssen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen sich nicht selbst um die Wahl bewerben. Im Wahlvorstand der Apothekerkammer müssen mindestens je zwei selbständige und nicht-selbständige Mitglieder sein. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes können Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes und ihre Funktionen sind vom Vorstand der Kammer bekannt zu machen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand der Kammer bestellt ein Mitglied des Wahlvorstandes zum wahlleitenden Mitglied sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden wahlleitenden Mitglied. Das wahlleitende Mitglied führt den Vorsitz im Wahlvorstand (Wahlleitung).

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn neben der Wahlleitung drei weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

(4) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er lässt sich hierbei durch die Geschäftsstelle der Kammer unterstützen. Andere wahlberechtigte Mitglieder, die sich nicht um die Wahl bewerben, können mit ihrem Einverständnis zur Unterstützung herangezogen werden. Sämtliche Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand oder der Wahlleitung sind an die Anschrift der Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

(5) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes sowie die von dem Wahlvorstand oder der Wahlleitung getroffenen Entscheidungen, Feststellungen und Ermittlungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 2

Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleitung erlässt ein Wahlausschreiben, das spätestens acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit bekannt zu machen und in der Geschäftsstelle der Kammer bis zum Ende der Wahlzeit auszuhängen ist. Dieses Wahlausschreiben enthält insbesondere

1. Ort und Datum des Erlasses,
2. Beginn und Ende der Wahlzeit (§§ 22, 26, 30 oder 34),
3. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Wählerlisten (§ 3 Absatz 6) zur Einsicht ausliegen,
4. die Hinweise, dass nur Kammermitglieder wählen können, die in die Wählerlisten eingetragen sind (§ 10 Absatz 1), und innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben (§ 4 Absatz 1) werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
5. die Anzahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung (§ 5) und die sich daraus ergebende Stimmzahl (§ 10 Absatz 3); bei der Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer ist die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe des Wahlkreises und die sich daraus ergebende Stimmzahl anzugeben,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge in der hierfür benannten Frist einzureichen (§ 6); der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
7. die Anforderungen an die Wahlvorschläge sowie deren Form und Übermittlung (§§ 6, 24, 28, 32, 36),
8. die Mindestanzahl der sich um die Wahl bewerbenden Mitglieder je Wahlvorschlag (§§ 24, 28, 32 oder 36), sofern eine Mindestanzahl in den

Besonderen Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5 vorgesehen ist, sowie einen Hinweis auf die Mindestanzahl von Frauen und Männern, die erreicht werden soll, um eine verhältnismäßige Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung zu ermöglichen,

9. den Hinweis, ob die Wahl als Briefwahl oder als elektronische Wahl stattfindet (§ 10 Absatz 2),
10. Ort und Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 16),
11. den Hinweis auf das Widerspruchsrecht (§ 9 Absatz 3),
12. den Hinweis auf die Art der Bekanntmachung (§ 40).

(2) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens kann die Wahlleitung jederzeit berichtigen.

§ 3

Wahlberechtigte, Wählerlisten

(1) Die Wahlleitung stellt zehn Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses die Anzahl der wahlberechtigten Kammermitglieder, ihre Verteilung auf die Kreise und innerhalb der Kreise auf die Geschlechter (weiblich, männlich oder divers) fest.

(2) Die Einteilung der Wahlkreise regeln die Besonderen Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5.

(3) Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis richtet sich nach dem Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Mitgliedern ohne Berufsausübung nach der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 599). Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Wahlkreis ist der Stichtag, an welchem die Anzahl der Wahlberechtigten nach Absatz 1 festgestellt wurde. Lässt sich der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht eindeutig feststellen oder ist das wahlberechtigte Mitglied zu jeweils gleichen Anteilen in mehreren Wahlkreisen tätig, bestimmt das Mitglied den Hauptort der Berufsausübung.

(4) In Wählerlisten sollen die wahlberechtigten Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Mitgliedern ohne Berufsausübung Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Geschlecht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden; Titel oder akademische Grade können ergänzend ausgewiesen werden. Mitglieder, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 909), weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, werden mit der Angabe „divers“ geführt.

(5) Innerhalb der Wählerlisten für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer ist nach selbständigen und nach nichtselbständigen wahlberechtigten Mitgliedern zu trennen. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der selbständigen oder der nichtselbständigen Wahlberechtigten richtet sich bei nicht hauptberuflich tätigen wahlberechtigten Mitgliedern nach der zuletzt hauptberuflich ausgeübten Tätigkeit; soweit keine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt worden ist, gehört das wahlberechtigte Mitglied der Gruppe der Nichtselbständigen an. Betreibt das wahlberechtigte Mitglied mehrere Apotheken in unterschiedlichen Wahlkreisen, richtet sich die Zugehörigkeit zum Wahlkreis nach dem Sitz der Hauptapotheke. Lässt sich der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit eines angestellten wahlberechtigten Mitglieds nicht eindeutig feststellen oder ist dieses zu jeweils gleichen Anteilen in mehreren Wahlkreisen tätig, bestimmt das wahlberechtigte Mitglied den Hauptort der Berufsausübung.

(6) Die Wählerlisten sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlzeit für eine Woche bei der Kammer während der Geschäftszeiten zur Einsicht auszuliegen; sie können während dieser Zeit auch zusätzlich auf der Homepage der Kammer hinterlegt werden. In den Abschriften zur Einsichtnahme sind die Geburtsjahre der wahlberechtigten Mitglieder nicht enthalten. Die Einsichtnahme dient Kammermitgliedern zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Wählerlisten eingetragenen Daten.

(7) Die Wählerlisten sind zwei Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Jedes endgültig eingetragene wahlberechtigte Mitglied erhält eine Bestätigung seiner Wahlberechtigung (Wahlausweis).

§ 4

Beanstandung der Wählerlisten

(1) Ein Kammermitglied, das die Wählerlisten nach § 3 Absatz 6 für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach dem Ende der Auslagefrist der Wählerlisten gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift geltend zu machen; der Einspruch ist zu begründen und Beweismittel sind vorzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Wahlleitung nach Ablauf der Einspruchsfrist. Wird dem Einspruch entsprochen, berichtigt die Wahlleitung die jeweilige Wählerliste. Entspricht die Wahlleitung dem Einspruch nicht, hat er über den zulässigen Rechtsbehelf der Beschwerde nach Absatz 3 zu belehren. Die von der Entscheidung betroffenen Kammermitglieder sind zu informieren.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Beschwerde ist den

Beteiligten bekannt zu geben. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahl-anfechtungsverfahren endgültig.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten der Wählerlisten kann die Wahlleitung jederzeit berichtigen.

§ 5

Feststellung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Wahlleitung stellt die Anzahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung fest. Zu diesem Zweck ermittelt sie die Anzahl der Wahlberechtigten in jedem Wahlkreis insgesamt und nach Geschlechtern getrennt auf der Grundlage der zehn Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit festgestellten wahlberechtigten Kammermitglieder. Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung wird nach dem Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt auf die Wahlkreise verteilt. Hierfür wird die Reihenfolge der Höchstzahlen ermittelt, die sich aus der Teilung der Zahlen der wahlberechtigten Mitglieder in den Wahlkreisen durch 1, 2, 3 usw. ergibt. Ist bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Sitz zu vergeben, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(2) Bei der Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer ist nach der Berechnung nach Absatz 1 innerhalb der Wahlkreise noch zusätzlich nach den Gruppen der selbständigen und nichtselbständigen Mitglieder zu trennen und entsprechend zu verteilen.

§ 6

Wahlvorschläge

Jedes Kammermitglied kann einen Wahlvorschlag für den Wahlkreis oder bei der Wahl in Gruppen für die Gruppe des Wahlkreises seiner Zugehörigkeit nach § 3 Absatz 3 machen. Der Wahlvorschlag muss spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit bis 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein. Anforderungen an die jeweiligen Wahlvorschläge bestimmen die Besonderen Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5.

§ 7

Behandlung der Wahlvorschläge, ungültige Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den fristgerechten Eingang. In den Fällen des Absatz 5 Satz 2 ist auch der Eingang des neu eingereichten Wahlvorschlages zu vermerken. Die Wahlleitung weist nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang als verspätet zurück.

(2) Die Wahlleitung prüft die Wählbarkeit der sich bewerbenden Mitglieder. Nicht Wählbare sind von den Wahlvorschlägen zu streichen. Gleiches gilt für im Wahlvorschlag enthaltene Vertretungen, sofern diese nach den Besonderen Bestimmungen der Abschnit-

te 2 bis 5 vorgesehen und einem sich bewerbenden Mitglied direkt zugeordnet sind. Bei der Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer sind Einzelwahlvorschläge nicht wählbarer sich bewerbender Mitglieder zu streichen. Die von der Streichung Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Ist eine Vertrauensperson benannt, so ist auch diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Wahlleitung hat sich bewerbende Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, sowie deren Vertretungen, sofern diese einem sich bewerbenden Mitglied direkt zugeordnet sind, von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Werden bei der Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer von einem sich bewerbenden Mitglied mehrere Einzelwahlvorschläge eingereicht, sind alle seine Wahlvorschläge zu streichen. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Sofern nach den Besonderen Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5 die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch andere wahlberechtigte Mitglieder vorgesehen ist und wahlberechtigte Mitglieder mehrere Wahlvorschläge unterschrieben haben, hat die Wahlleitung diese Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Wahlvorschläge, die nicht den Erfordernissen der Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Abschnitte 2 bis 5 entsprechen, auch wenn dies aus Streichungen nach Absatz 2 bis 4 folgt, gibt die Wahlleitung mit der Aufforderung zurück, den Mangel innerhalb einer Frist von einer Woche zu beseitigen. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, sind die Wahlvorschläge ungültig.

(6) Der Wahlvorstand entscheidet unbeschadet der Absätze 1 bis 5 über die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Über für ungültig erklärte Wahlvorschläge ist die jeweilige Vertrauensperson unverzüglich zu benachrichtigen. Ist eine solche nicht vorgesehen, so sind stattdessen das sich bewerbende Mitglied oder die sich bewerbenden Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ist nach Ablauf der in § 6 Satz 2 genannten Frist in einem Wahlkreis kein gültiger Wahlvorschlag nach den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Abschnitte 2 bis 5 eingegangen oder wurde für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer die Mindestzahl gültiger Einzelwahlvorschläge im jeweiligen Wahlkreis nicht erreicht, fordert die Wahlleitung in geeigneter Weise dazu auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche einzureichen. Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder wird auch innerhalb der Nachfrist die Mindestzahl nicht erreicht, findet die Wahl in diesem Wahlkreis nicht statt; § 21 gilt entsprechend.

§ 9

Bezeichnung und Bekanntgabe der
Wahlvorschläge, Wahlwerbung

- (1) Der Wahlvorstand vergibt durch Los Ordnungsnummern, die den Wahlvorschlägen zugeordnet werden.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind hinsichtlich der Angaben der zur Wahl stehenden Personen spätestens vier Wochen nach Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt zu geben.
- (3) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge kann jedes sich bewerbende Mitglied zum Zwecke der Wahlwerbung die Namen, Vornamen, die bei der Kammer gespeicherten Kontaktadressen, die Berufszugehörigkeit sowie akademische Grade und Titel der von dem jeweiligen Wahlvorschlag betroffenen wahlberechtigten Mitglieder gegen Kostenerstattung von der Kammer erhalten, soweit die Wahlberechtigten der Datenweitergabe nicht widersprochen haben. Eine elektronische Weiterleitung der Daten ist zulässig, sofern diese gesichert erfolgt. Die datenempfangenden Mitglieder sind zu verpflichten, die Daten spätestens einen Monat nach dem Ende der Wahlzeit zu löschen.

§ 10

Ausübung des Wahlrechts, Stimmabgabe

- (1) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.
- (2) Die Wahl zur Kammerversammlung findet als Briefwahl nach § 11 statt, sofern der Vorstand der Kammer nicht bis spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit die Durchführung als elektronische Wahl (§§ 12 bis 15) bestimmt hat.
- (3) Die Anzahl der Stimmen jedes wahlberechtigten Mitgliedes entspricht der Anzahl der zu wählenden Kammerversammlungsmitglieder in dem Wahlkreis oder der Anzahl der zu wählenden Mitglieder in der Gruppe des Wahlkreises. Pro sich bewerbendes Mitglied kann nur eine Stimme abgegeben werden. Bei der Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer können mehrere oder alle Stimmen auf ein sich bewerbendes Mitglied vereinigt werden.

§ 11

Briefwahl

- (1) Die Wahlunterlagen werden zu Beginn der Wahlzeit (§§ 22, 26, 30 oder 34) an die wahlberechtigten Mitglieder abgesandt. Sie bestehen aus dem Stimmzettel, der die zugelassenen Wahlvorschläge enthält, dem als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag, dem Wahlausweis und einem äußeren Umschlag. Der Stimmzettel enthält Hinweise
1. auf die Zahl der in dem Wahlkreis oder bei der Wahl in Gruppen in der Gruppe des Wahlkreises zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung,
 2. wie viele Stimmen demnach höchstens zu vergeben sind,

3. wie die Stimmen vergeben werden können und
4. über die Umstände, die eine Stimmabgabe nach Absatz 3 ungültig machen können.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung des Stimmzettels, der sich in dem verschlossenen Wahlumschlag befindet, zusammen mit dem von dem wahlberechtigten Mitglied unterzeichneten Wahlausweis in dem äußeren Umschlag (Wahlbrief). Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit der Wahlleitung zugegangen sein.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht durch die Wahlleitung versandt worden sind,
2. die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag übersandt worden sind oder deren Wahlausweis nicht von dem wahlberechtigten Mitglied unterzeichnet wurde,
3. die mehr Stimmen für sich bewerbende Mitglieder enthalten, als Mitglieder der Kammerversammlung in dem Wahlkreis oder bei der Wahl in Gruppen in der Gruppe des Wahlkreises zu wählen sind,
4. aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die über die Kennzeichnung des sich bewerbenden Mitglieds hinaus weitere Zeichen enthalten,
6. die zusammen mit Stimmzetteln anderer wahlberechtigter Mitglieder in einem Wahlumschlag übersandt worden sind.

§ 12

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Die Vorschriften über die Briefwahl gelten entsprechend, sofern in den §§ 12 bis 15 keine Abweichungen geregelt sind.
- (2) Die Wahlunterlagen für eine elektronische Wahl werden postalisch an die wahlberechtigten Mitglieder versandt, sofern sie nicht elektronisch sicher übermittelt werden können. Sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Mitglieds im Wahlportal.
- (4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (5) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- (6) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch das wahlberechtigte Mitglied möglich. Die Übermittlung ist für das wahl-

berechtigte Mitglied am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) Das wahlberechtigte Mitglied hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen.

(8) Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl von der zu verwendenden IT-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlvorstand konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13

Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des wahlberechtigten Mitglieds in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Mitglieder dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis aus verschiedener Serverhardware zu führen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Internet zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

(8) Einzelheiten kann der Wahlvorstand festlegen.

§ 14

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahlzeit gegenüber dem Wahlvorstand durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des wahlberechtigten Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung des wahlberechtigten Mitglieds möglich ist.

(4) Die Datenübertragung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 15

Störungen der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlserver, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll die Wahlleitung diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

(3) Die Wahlleitung entscheidet, ob es sich um eine Störung im Sinne des Absatz 1 oder Absatz 2 handelt; zuvor kann sie sich durch die Geschäftsstelle oder durch das mit der Durchführung der elektronischen Wahl beauftragte Unternehmen beraten lassen. Die Art der Störung, deren Dauer und die

von der Wahlleitung getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zu Grunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Mitglieder sind anschließend über die Unterbrechungen und die von der Wahlleitung in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis innerhalb von drei Tagen nach dem Ende der Wahlzeit. Hierbei können alle Kammermitglieder anwesend sein, soweit die verfügbaren Räumlichkeiten dies zulassen.

(2) Bei der Briefwahl wird nach Prüfung des Wahlausweises der verschlossene Wahlumschlag in die Wahlurne für den Wahlkreis oder bei der Wahl in Gruppen in die Wahlurne der Gruppe des Wahlkreises gelegt. Sofern sich der Wahlvorstand bei diesen Tätigkeiten unterstützen lässt (§ 1 Absatz 4 Satz 2 und 3), muss ein Mitglied des Wahlvorstandes die Aufsicht führen. Befinden sich alle Wahlumschläge in den Wahlurnen, werden die aus den Wahlumschlägen zu entnehmenden Stimmzettel überprüft. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass gegeben haben, sind nach der Entscheidung über die Gültigkeit zu kennzeichnen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. Die Zählung der Stimmen und die Verteilung der Sitze richtet sich nach den Besonderen Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5. Verspätet eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Eingang nach dem Ende der Wahlzeit ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(3) Bei elektronischer Durchführung der Wahl zählt das Wahlsystem die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für wahlberechtigte Mitglieder reproduzierbar machen können. Der Wahlvorstand gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17

Wahlniederschrift, Feststellung des Wahlergebnisses, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand fertigt über das Wahlergebnis eine Wahlniederschrift an, die nach Wahlkreisen oder bei der Wahl in Gruppen nach den Gruppen der Wahlkreise gegliedert enthalten muss

1. die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder, getrennt nach Geschlechtern, § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend,

2. die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Anzahl aller gültigen abgegebenen Stimmzettel,
4. die Anzahl aller ungültigen abgegebenen Stimmzettel und die für die Entscheidung über die Gültigkeit aller zweifelhaften Stimmzettel maßgebenden Gründe,
5. die Anzahl der gültigen abgegebenen Stimmen,
6. die auf die einzelnen sich bewerbenden Mitglieder entfallenden Stimmenzahlen,
7. die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge,
8. die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
9. die Namen der gewählten Mitglieder.

Nummer 7 und 8 finden bei der Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer keine Anwendung. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Störungen der elektronischen Wahl nach § 15, sind zu vermerken.

(2) Das Wahlergebnis wird auf der Grundlage der Wahlniederschrift von der Wahlleitung festgestellt und abweichend von § 1 Absatz 5 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekannt zu machen und in der Geschäftsstelle der Kammer auszuhängen. Die Bekanntmachung muss die in Absatz 1 aufgeführten Angaben enthalten. Die gewählten Mitglieder sind unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wahlausschreiben, die Wahlvorschläge, die Wahlunterlagen, die abgegebenen Stimmzettel der Briefwahl, die Niederschriften nach § 1 Absatz 5, bei elektronischer Wahl auch der Ausdruck des Auszählungsergebnisses, die Wahlniederschrift sowie die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes und der Wahlleitung sind bis nach der nächsten Wahl zur Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 19

Ersatzmitglieder

Wurde im Wahlvorschlag eine Vertretung namentlich bestimmt, so nimmt dieses Mitglied den freien Platz des ausgeschiedenen Mitglieds in der Kammerversammlung ein. Andernfalls tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Kammermitglieds unabhängig vom Geschlecht das für die Gruppe des Wahlkreises oder das für den Wahlkreis sich in der Liste bewerbende Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los. Hat sich kein weiteres Mitglied beworben oder scheidet im Falle von Satz 1 auch die zugeordnete Vertretung aus der Kammerversammlung aus, bleibt

der Platz leer. Der Vorstand der Kammer stellt fest, wer in die Kammerversammlung eintritt, und macht dies bekannt.

§ 20

Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl oder die Feststellung des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Art der Wahl oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und dieser Verstoß Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben könnte. Der Einspruch ist bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 HBKG bestellt auf Vorschlag des Vorstandes der Kammer nach Eingang des Einspruches unverzüglich einen Wahlprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretungen. Ein Mitglied und dessen Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Mitglieder sein. Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das zum Richteramt befähigte Mitglied. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstands der Kammer sowie Mitglieder des Vorstands der abgelaufenen Wahlperiode, sofern eine Nachwahl nach § 39 bereits erfolgt ist,
2. die Wahlleitung sowie deren Stellvertretung,
3. die sich bewerbenden Mitglieder der Wahlvorschläge,
4. bei der Kammer beschäftigte Personen.

Die Kammerversammlung ist über die Bestellung des Wahlprüfungsausschusses zu unterrichten.

(3) Ergibt die Wahlprüfung, dass ein Mitglied der Kammerversammlung nicht wählbar war, ist dessen Wahl für ungültig zu erklären. Seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung ruht, solange die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist; § 19 gilt entsprechend.

(4) Ergibt die Wahlprüfung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein können, wird die Wahl in den entsprechenden Wahlkreisen für ungültig erklärt und insoweit eine Wiederholungswahl angeordnet. Die Mitglieder der bisherigen Kammerversammlung bleiben bis zum rechtskräftigen Abschluss der Wiederholungswahl im Amt.

(5) Ergibt die Wahlprüfung, dass das Wahlergebnis unrichtig festgestellt worden ist, ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzusetzen. Andernfalls ist das festgestellte Wahlergebnis zu

bestätigen. Bis zur Neufeststellung bleiben die Mitglieder der bisherigen Kammerversammlung im Amt.

(6) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kammermitglied, das den Einspruch erhoben hat, und dem gewählten Mitglied, das von der Entscheidung betroffen ist, zuzustellen. Die Kammerversammlung ist über die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses zu unterrichten.

§ 21

Wiederholungswahl

Der Termin für eine Wiederholungswahl wird vom Vorstand der Kammer im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Auf die Wiederholungswahl sind die Vorschriften für die Hauptwahl anzuwenden; dabei sind diejenigen Entscheidungen oder Feststellungen erneut zu treffen und Ermittlungen erneut anzustellen, die im Wahlprüfungsverfahren für fehlerhaft oder unrichtig erkannt worden sind.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein

§ 22

Wahlzeit

Die Wahlzeit beginnt an dem Tag der Ausgabe der Wahlunterlagen und endet drei Wochen danach mit dem Abschluss der Stimmabgabe um 18.00 Uhr am 7. Juni des Jahres, in dem die Wahlperiode der Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein abläuft.

§ 23

Wahlkreise

Die Wahlkreise entsprechen der Anzahl und dem Gebiet der Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein.

§ 24

Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer

(1) Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer werden in Form von ungebundenen Listenwahlvorschlägen eingereicht. Diese müssen mindestens sich bewerbende Mitglieder in einer Anzahl enthalten, wie Mitglieder der Kammerversammlung nach § 5 Absatz 1 in dem Wahlkreis zu wählen sind. Sie sollen mindestens so viele sich bewerbende Mitglieder enthalten, wie nach § 5 Absatz 1 in dem Wahlkreis erforderlich sind, um eine verhältnismäßige Verteilung der dem Wahlkreis zugeordneten Sitze in der Kammerversammlung auf Frauen und Männer zu erreichen. Wird die Mindestanzahl nach Satz 2 überschritten, kann der Wahlvorschlag unabhängig von dem Verhältnis nach Satz 3 weitere sich bewerbende Mitglieder enthalten. Hinter dem Namen jedes sich bewerbenden Mitglieds

muss zugleich der Name des vertretenden Mitglieds angegeben werden. Die Vorschriften dieses Absatzes für sich bewerbende Mitglieder gelten für die jeweiligen vertretenden Mitglieder entsprechend; Satz 3 und Satz 5 finden keine Anwendung.

(2) Im Wahlvorschlag sind Vor- und Zunamen, Titel, akademischer Grad, Ort der überwiegenden Berufsausübung nach § 3 Absatz 3, Geburtsjahr sowie Geschlecht jedes sich bewerbenden Mitglieds und jedes vertretenden Mitglieds anzugeben. § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Mitgliedern ohne Berufsausübung ist der Ort der Hauptwohnung anzugeben.

(3) Jedes sich bewerbende Mitglied kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung jedes für die Wahl vorgeschlagenen Mitglieds beizufügen. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein unterzeichnendes Mitglied ist als Vertrauensperson, ein weiteres als stellvertretende Vertrauensperson zu kennzeichnen. Die Vertrauensperson ist befugt und verpflichtet, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlvorstand zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann nur eine Unterschrift für einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises rechtswirksam abgeben; sich zur Wahl stellende Mitglieder können den eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen. Sofern Mängel nach § 7 Absatz 5 zu beseitigen waren, ist der geänderte Wahlvorschlag von der Vertrauensperson erneut zu unterzeichnen; diese stellt im Vorwege sicher, dass die unterzeichnenden Mitglieder ihre Unterstützung für den Wahlvorschlag aufrechterhalten.

§ 25

Zählung der Stimmen und Verteilung der Sitze bei der Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer

(1) Der Wahlvorstand stellt die auf jeden Wahlvorschlag und innerhalb des Wahlvorschlages die auf jedes sich bewerbende Mitglied entfallenden Stimmen fest.

(2) Die den einzelnen Wahlvorschlägen zustehenden Sitze werden nach dem Verfahren nach d`Hondt (§ 5 Absatz 1) ermittelt. Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Sitze auf die sich bewerbenden Mitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Bei gleicher Höchstzahl oder Stimmenzahl entscheidet das Los der Wahlleitung.

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

§ 26

Wahlzeit

Die Wahlzeit beginnt an dem Tag der Ausgabe der Wahlunterlagen und endet drei Wochen danach mit

dem Abschluss der Stimmabgabe um 18.00 Uhr am 10. März des Jahres, in dem die Wahlperiode der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein abläuft.

§ 27

Wahlkreise

Die Wahlkreise entsprechen der Anzahl und dem Gebiet der Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein.

§ 28

Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer

(1) Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer werden in Form von ungebundenen Listenwahlvorschlägen eingereicht. Diese müssen mindestens sich bewerbende Mitglieder in einer Anzahl enthalten, wie Mitglieder der Kammerversammlung nach § 5 Absatz 1 in dem Wahlkreis zu wählen sind. Sie sollen mindestens so viele sich bewerbende Mitglieder enthalten, wie nach § 5 Absatz 1 in dem Wahlkreis erforderlich sind, um eine verhältnismäßige Verteilung der dem Wahlkreis zugeordneten Sitze in der Kammerversammlung auf Frauen und Männer zu erreichen. Wird die Mindestanzahl nach Satz 2 überschritten, kann der Wahlvorschlag unabhängig von dem Verhältnis nach Satz 3 weitere sich bewerbende Mitglieder enthalten.

(2) Im Wahlvorschlag sind Vor- und Zunamen, Titel, akademischer Grad, Ort der überwiegenden Berufsausübung nach § 3 Absatz 3, Geburtsjahr sowie Geschlecht jedes sich bewerbenden Mitglieds anzugeben. § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Mitgliedern ohne Berufsausübung ist der Ort der Hauptwohnung anzugeben.

(3) Jedes sich bewerbende Mitglied kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung jedes für die Wahl vorgeschlagenen Mitglieds beizufügen. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein unterzeichnendes Mitglied ist als Vertrauensperson, ein weiteres als stellvertretende Vertrauensperson zu kennzeichnen. Die Vertrauensperson ist befugt und verpflichtet, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlvorstand zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann nur eine Unterschrift für einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises rechtswirksam abgeben; sich zur Wahl stellende Mitglieder können den eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen. Sofern Mängel nach § 7 Absatz 5 zu beseitigen waren, ist der geänderte Wahlvorschlag von der Vertrauensperson erneut zu unterzeichnen; diese stellt im Vorwege sicher, dass die unterzeichnenden Mitglieder ihre Unterstützung für den Wahlvorschlag aufrechterhalten.

§ 29

Zählung der Stimmen und Verteilung der Sitze bei der Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer

(1) Der Wahlvorstand stellt die auf jeden Wahlvorschlag und innerhalb des Wahlvorschlages die auf jedes sich bewerbende Mitglied entfallenden Stimmen fest.

(2) Die den einzelnen Wahlvorschlägen zustehenden Sitze werden nach dem Verfahren nach d`Hondt (§ 5 Absatz 1) ermittelt. Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Sitze auf die sich bewerbenden Mitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Bei gleicher Höchstzahl oder Stimmenzahl entscheidet das Los der Wahlleitung.

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

§ 30

Wahlzeit

Die Wahlzeit beginnt an dem Tag der Ausgabe der Wahlunterlagen und endet drei Wochen danach mit dem Abschluss der Stimmabgabe um 18.00 Uhr am 10. April des Jahres, in dem die Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein abläuft.

§ 31

Wahlkreise

Es werden die Wahlkreise Nord, Mitte, Ost und Süd gebildet. Die räumliche Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Gebietsbeschreibung der Wahlkreise, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 32

Einzelwahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer

(1) In jedem Wahlkreis müssen mindestens sich bewerbende Mitglieder in einer Anzahl zur Wahl stellen, wie Mitglieder der Kammerversammlung nach § 5 Absatz 1 und 2 in dem Wahlkreis zu wählen sind. Es sollen sich mindestens so viele Mitglieder um die Wahl bewerben, wie nach § 5 Absatz 1 und 2 in dem Wahlkreis erforderlich sind, um eine verhältnismäßige Verteilung der dem Wahlkreis zugeordneten Sitze in der Kammerversammlung auf Frauen und Männer zu erreichen. Wird die Mindestanzahl nach Satz 1 überschritten, können sich unabhängig von dem Verhältnis nach Satz 2 weitere Mitglieder zur Wahl stellen.

(2) Im Wahlvorschlag sind Vor- und Zunamen, Titel, akademischer Grad, Ort der überwiegenden Berufsausübung nach § 3 Absatz 3, Geburtsjahr sowie Geschlecht des sich bewerbenden Mitglieds anzugeben. § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei

Mitgliedern ohne Berufsausübung ist der Ort der Hauptwohnung anzugeben.

(3) Der Wahlvorschlag ist von dem sich bewerbenden Mitglied zu unterzeichnen und der Wahlleitung zu übermitteln.

§ 33

Zählung der Stimmen und Verteilung der Sitze bei der Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer

(1) Der Wahlvorstand stellt die auf jedes sich bewerbende Mitglied entfallenden Stimmen fest.

(2) Die in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze werden auf die sich bewerbenden Mitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los der Wahlleitung.

Abschnitt 5

Besondere Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

§ 34

Wahlzeit

Die Wahlzeit beginnt an dem Tag der Ausgabe der Wahlunterlagen und endet drei Wochen danach mit dem Abschluss der Stimmabgabe um 18.00 Uhr am 10. Juli des Jahres, in dem die Wahlperiode der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein abläuft.

§ 35

Wahlkreise

Die Wahl wird in einem Wahlkreis durchgeführt. Der Wahlkreis entspricht dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 36

Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer

(1) Wahlvorschläge für die Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer werden in Form von ungebundenen Listenvorschlägen eingereicht. Diese müssen mindestens drei sich bewerbende Mitglieder enthalten. Sie sollen mindestens so viele sich bewerbende Mitglieder enthalten, wie nach § 5 Absatz 1 erforderlich sind, um eine verhältnismäßige Verteilung der dem Wahlkreis zugeordneten Sitze in der Kammerversammlung auf Frauen und Männer zu erreichen. Wird die Mindestanzahl nach Satz 2 überschritten, kann der Wahlvorschlag unabhängig von dem Verhältnis nach Satz 3 weitere sich bewerbende Mitglieder enthalten.

(2) Im Wahlvorschlag sind Vor- und Zunamen, Titel, akademischer Grad, Ort der überwiegenden Berufsausübung nach § 3 Absatz 3, Geburtsjahr sowie Geschlecht jedes sich bewerbenden Mitglieds an-

zugeben. § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Mitgliedern ohne Berufsausübung ist der Ort der Hauptwohnung anzugeben.

(3) Jedes sich bewerbende Mitglied kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag ist von den sich bewerbenden Mitgliedern zu unterzeichnen und der Wahlleitung zu übermitteln. Eines sich um die Wahl bewerbende Mitglied ist als Vertrauensperson, ein weiteres als stellvertretende Vertrauensperson zu kennzeichnen. Die Vertrauensperson ist befugt und verpflichtet, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlvorstand zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen.

(4) Der Wahlvorschlag kann mit einem Listennamen bezeichnet werden. Wird ein Listennamen mehrfach eingereicht, so kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der zuerst bei der Wahlleitung eingegangen ist. Gehen zeitgleich identische Listennamen bei der Wahlleitung ein, so entscheidet die Wahlleitung per Los, welcher Wahlvorschlag den Listennamen führen darf. Über die Ablehnung eines Listennamens ist die Vertrauensperson unverzüglich zu informieren.

§ 37

Zählung der Stimmen und Verteilung der Sitze bei der Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer

(1) Der Wahlvorstand stellt die auf jeden Wahlvorschlag und innerhalb des Wahlvorschlages die auf jedes sich bewerbende Mitglied entfallenden Stimmen fest.

(2) Die den einzelnen Wahlvorschlägen zustehenden Sitze werden nach dem Verfahren nach d'Hondt (§ 5 Absatz 1) ermittelt. Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Sitze auf die sich bewerbenden Mitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los der Wahlleitung. Entfallen gemäß Satz 1 auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als sich bewerbende Mitglieder für diesen Wahlvorschlag vorhanden sind, werden die freiwerdenden Sitze auf die verbleibenden Wahlvorschläge entsprechend Satz 1 verteilt.

Teil 2 **Wahl des Vorstandes**

§ 38

Wahlverfahren

(1) Die Kammerversammlung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende ihrer Wahl zur Wahl des Vorstandes auf ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Fällt dies in den Zeitraum der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, ist die Kammerversammlung spätestens innerhalb von drei Monaten einzuberufen. In Fällen von § 20 Absatz 4 oder 5 erfolgt die Konstituierung unverzüglich nach rechtskräftigem Abschluss der

Verfahren. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften der Hauptsatzung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer eröffnet die Sitzung und gibt die Leitung an das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kammerversammlung ab, das die Bildung eines Wahlausschusses veranlasst. Der Wahlausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, welches die Wahl leitet, und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen keine Kammermitglieder sein; die Kammerversammlung wählt die Mitglieder durch Zuruf, bei mehreren Vorschlägen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die sich für den Vorstand bewerbenden Mitglieder werden von den Mitgliedern der Kammerversammlung vorgeschlagen unter ausdrücklichem Hinweis darauf, welche Funktion sie im Vorstand einnehmen sollen. Die sich bewerbenden Mitglieder müssen Kammermitglieder, jedoch keine Mitglieder der Kammerversammlung sein. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht vorgeschlagen werden.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen zu wählen. Frauen und Männer sollen im Vorstand in der Anzahl vertreten sein, wie dies dem Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern der Kammerversammlung entspricht.

(5) Stehen für einen Sitz im Vorstand mehr als zwei sich bewerbende Mitglieder zur Wahl und erhält keine davon im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden sich bewerbenden Mitgliedern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

(7) Auf das weitere Verfahren sind die Bestimmungen über die Wahl zur Kammerversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 39

Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

(1) Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode nieder oder wird nach § 23 Absatz 1 Satz 1 HBKG abberufen, so wählt die Kammerversammlung auf der nächsten regulären Sitzung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes infolge von Amtsniederlegungen nicht mehr gegeben und damit die Handlungsfähigkeit der Kammer gefährdet, bestellt die Aufsichtsbehörde nach § 52 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 127 Gemeindeordnung eine beauftragte Person und überträgt

dieser vorübergehend die Führung der Geschäfte des Vorstandes. Die Nachwahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder ist unverzüglich durchzuführen.

(3) § 38 Absatz 2 bis 7 gilt für die Nachwahl entsprechend. Sofern die Präsidentin oder der Präsident im Amt ist, veranlasst sie oder er abweichend von § 38 Absatz 2 Satz 1 die Bildung des Wahlausschusses.

Teil 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40

Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die nach dieser Wahlverordnung erforderlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Kammer. Bekanntmachungen können auch auf der Homepage der Kammer oder elektronisch erfolgen, sofern hierüber im Wahlausschreiben informiert wurde; der Bekanntmachungstext ist zusätzlich im Mitteilungsblatt der Kammer zu veröffentlichen.

§ 41

Fristen und Termine

Fällt ein nach dieser Verordnung bestimmter Tag oder der erste oder letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend oder einen Sonn- oder Feiertag, tritt an die Stelle des bestimmten Tages der nächste Werktag.

§ 42

Ergänzende Bestimmungen

(1) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

(2) Soweit die Vorschriften dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind auf die Wahl zur Kammerversammlung und des Vorstandes das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), und die Landeswahlordnung vom 9. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 907), sinngemäß anzuwenden.

§ 43

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlverordnung Ärztekammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 10)¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 117), die Wahlverordnung Zahnärztekammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 16)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 117), die Wahlverordnung Apothekerkammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 22)³⁾, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 117), sowie die Wahlverordnung Psychotherapeutenkammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 28)⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), außer Kraft.

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-11

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-12

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-13

⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-14

Anlage

zu § 31

Gebietsbeschreibung der Wahlkreise

Wahlkreis Nord:

Stadt Flensburg;

Kreis Schleswig-Flensburg;

Kreis Nordfriesland;

Kreis Dithmarschen;

aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Städte und Gemeinden:

Ahlefeld, Altenhof, Ascheffel, Barkelsby, Bistensee, Brekendorf, Brodersby, Bünsdorf, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Felm, Fleckeby, Gammelby, Gettorf, Goosefeld, Groß Wittensee, Güby, Haby, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Karby, Klein Wittensee, Kosel, Lindau, Loose, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Noer, Osdorf, Osterby, Owschlag, Rieseby, Schinkel, Schwedeneck, Sehestedt, Thumbby, Tüttendorf, Waabs, Windeby, Winnemark.

Wahlkreis Mitte:

Landeshauptstadt Kiel;

Stadt Neumünster;

Kreis Rendsburg Eckernförde ohne die Städte und Gemeinden, die zum Wahlkreis Nord gehören.

Wahlkreis Ost:

Hansestadt Lübeck;

Kreis Ostholstein;

Kreis Plön;

aus dem Kreis Segeberg folgende Städte und Gemeinden:

Bad Segeberg, Bahrenhof, Bebensee, Blunk, Bornhöved, Bühnsdorf, Daldorf, Damsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Gönnebek, Groß Gladdebrügge, Groß Kummerfeld, Groß Niendorf, Groß Rönnau, Högersdorf, Klein Rönnau, Kreams II, Kükels, Leezen, Mözen, Negernbötzel, Nehms, Neuengörs, Neversdorf, Pronsdorf, Rickling, Rohlstorf, Schakendorf, Schieren, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Stipsdorf, Stocksee, Strukdorf, Tarbek, Tensfeld, Trappen-

kamp, Travenhorst, Wahlstedt, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade, Wittenborn;

aus dem Kreis Stormarn folgende Städte und Gemeinden:

Badendorf, Bad Oldesloe, Barnitz, Feldhorst, Grabau, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Meddewade, Mönkhagen, Neritz, Pölitz, Rehhorst, Reinfeld, Rethwisch, Rümpel, Travenbrück, Wesenberg, Westerau, Zarpen;

aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg die Städte und Gemeinden, die nicht zum Wahlkreis Süd gehören.

Wahlkreis Süd:

Kreis Pinneberg;

Kreis Steinburg;

aus dem Kreis Segeberg die Städte und Gemeinden, die nicht zum Wahlkreis Ost gehören;

aus dem Kreis Stormarn die Städte und Gemeinden, die nicht zum Wahlkreis Ost gehören;

aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg folgende Städte, Gemeinden und gemeindefreies Gebiet:

Aumühle, Basedow, Basthorst, Börnsen, Bröthen, Brunstorf, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Dassendorf, Elmenhorst, Escheburg, Fitzen, Fuhlenhagen, Geesthacht, Grabau, Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Hamwarde, Havekost, Hohenhorn, Juliusburg, Kankelau, Kasseburg, Klein Pampau, Köthel, Kollow, Kröppelshagen-Fahrendorf, Krüzen, Krukow, Kuddewörde, Lauenburg/Elbe, Lanze, Lüttau, Möhnsen, Mühlenrade, Müssen, Roseburg, Sachsenwald, Sahms, Schnakenbek, Schretstaken, Schulendorf, Schwarzenbek, Siebeneichen, Talkau, Tramm, Wangelau, Wentorf bei Hamburg, Wiershop, Witzeeze, Wohltorf, Worth.

**Landesverordnung
über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein (VermGebVO)**

Vom 5. Oktober 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-69

Aufgrund des § 2 und des § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), in Verbindung mit § 4 Nummer 1 Buchstabe a der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 856), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein und für die Benutzung des Liegenschaftskatasters werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif mit den Gebührenstaffeln 1 bis 4, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die

- a) bei Gegenseitigkeit der Zusammenarbeit der Vermessungsbehörden der Länder und des Bundes,
- b) der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster und
- c) der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen und

2. Amtshandlungen nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs, die für Veröffentlichungen in Verkündungsblättern oder amtliche Bekanntmachungen vorgenommen werden.

(2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach der Tarifstelle 15 des Gebührentarifs und der Auslagen kann insoweit abgesehen werden, als dies wegen der technischen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) Soweit für weitere Amtshandlungen nach den einzelnen Tarifstellen im Einzelfall eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung oder eine Auslagenbefreiung oder -ermäßigung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus den Anmerkungen zu den jeweiligen Tarifstellen.

§ 3

Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt

der Beendigung der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert eines Bauwerkes zu berechnen, ist bei Neubauten und Bauwerksänderungen die Summe der Herstellungskosten nach Fertigstellung, bei älteren Bauwerken der Verkehrswert maßgebend. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Bauwerks aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen einschließlich des Wertes der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer. Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein hat den maßgebenden Wert zu schätzen, erforderlichenfalls mit Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Kostenschuldnerinnen oder der Kostenschuldner, wenn sie den Wert nicht oder unzureichend nachweisen.

§ 4

Gebühr nach dem Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidbare Wartezeiten sind anzusetzen.

§ 5

Umsatzsteuer

Die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu erhebende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Kosten zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

§ 6

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2, 6 und 9, die dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar 2023 beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein beantragt und bis einschließlich 30. Juni 2023 abgeschlossen worden sind, ist die Landes-

Anl.

verordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 15. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), in der

bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Oktober 2022

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Anlage**(zu § 1 VermGebVO)****Gebührentarif**

Tarifstellen, Gebührenstaffeln

Tarifstelle	Inhaltsübersicht
1	Auskünfte
2	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
3	- gestrichen -
4	Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen
5	Vermessungsunterlagen für Vermessungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 876) sowie für Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen
6	Beglaubigungen und Bescheinigungen
7	- gestrichen -
8	Grenzbescheinigungen
9	Unschädlichkeitszeugnisse
10	Teilungsvermessungen
11	Sonderungen
12	Grenzherstellungen
13	Einmessungen von Bauwerken
14	Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS®
15	Fortführungen des Liegenschaftskatasters
16	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten

Gebührenstaffel 1 - Teilungsvermessungen

Gebührenstaffel 2 - Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebührenstaffel 3 - Grenzherstellungen

Gebührenstaffel 4 - Einmessungen von Bauwerken

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Auskünfte	
	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art und größeren Umfangs	Zeitgebühr zu Tarifstelle 16
	Anmerkung zu Tarifstelle 1: Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die in den Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskata- sters nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus den Nachweisen belegt werden.	
2	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	
2.1	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Datei- form, z. B. pdf-Datei, aus der Liegenschaftskarte, wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung je Auszug im Format	
	a) DIN A 4 oder DIN A 3	22,00
	b) größer DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0	44,00
	Anmerkungen zu Tarifstelle 2.1:	
	1. Werden für das gleiche Gebiet Auszüge in verschiedenen Maßstäben beantragt, ist jeder Auszug zu 100% nach Tarif- stelle 2.1 anzusetzen.	

2. Mehrkosten, die durch andere von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beantragte Sonderleistungen (z.B. besondere Ausgestaltung der Karten) entstehen, sind gesondert anzusetzen. Die Mehrkosten werden nach dem höheren Zeitaufwand (Zeitgebühr zu Tarifstelle 16) berechnet.
3. Bis zu 10 Kopien werden gebührenfrei abgegeben.

2.2	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z. B. pdf-Datei, aus dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung)	
	a) für den ersten Auszug	
	aa) eines Flurstücksnachweises oder Flurstücks- und Eigentüternachweises oder Grundstücksnachweises	11,00
	bb) eines Bestandsnachweises	22,00
	b) für jeden weiteren gleichartigen Auszug gemäß Buchstabe a bei gleichzeitiger Beantragung mit dem ersten Auszug	5,00
2.3	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z. B. pdf-Datei aus der Liegenschaftskarte, wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung, kombiniert mit digitalen Orthophotos DOP 20 je Auszug im Format DIN A 4 oder DIN A 3	32,00

3 - gestrichen -

4 Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen

Für die Einräumung des Rechts, Auszüge nach Tarifstelle 2 oder deren Umarbeitungen ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen	das Dreifache der Gebühren zu
a) je Auszug nach Tarifstelle 2.1	Tarifstelle 2.1
b) je Auszug nach Tarifstelle 2.2 a	Tarifstelle 2.2 a
c) je Auszug nach Tarifstelle 2.3	Tarifstelle 2.3

5 Vermessungsunterlagen für Vermessungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 876) sowie für Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen

Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen zur Ausführung von Vermessungen nach dem VermKatG (z. B. Teilungsvermessungen, Bauwerkseinmessungen, Sonderungen, Grenzherstellungen) und zur Erstellung von Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen je Auftrag 60,00

Anmerkungen zu Tarifstelle 5:

1. In den Gebühren sind die zur Ausführung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Auszüge aus der Liegenschaftskarte, dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung) und dem Katasterzahlenwerk, sowie Koordinaten, Beschreibungen und Übersichten der Festpunkte der Landesvermessung und die Daten des Satellitenpositionierungsdienstes (SAPOS[®]) enthalten.
2. Auftrag im Sinne der Tarifstelle ist jede Vermessung oder Bescheinigung, die einzeln nach den Tarifstellen 6.2 oder 10 bis 13 abgerechnet wird.
3. Werden Nutzungsarten oder Grundrissänderungen an Bauwerken aufgrund von Teilabbruch in zeitlichem Zusammenhang mit anderen Vermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 erfasst, fallen dafür keine zusätzlichen Gebühren nach Tarifstelle 5 an.
4. Die Grundgebühr nach Tarifstelle 5 ist für jede unter Nummer 2 genannte Vermessung, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Aufträgen bearbeitet wird, anzusetzen.

5. Eine Vermessungsstelle im Sinne des VermKatG kann Vermessungsunterlagen, die für die Einmessung eines Bauwerks angefertigt werden, für die Absteckung dieses Bauwerks verwenden, ohne dass hierfür noch einmal Gebühren berechnet werden.
6. Die Gebühr nach Tarifstelle 5 wird nicht erhoben, wenn die Vermessungsstelle die Vermessungsunterlagen schon nach der Entgeltordnung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein für eine Bauwerksabsteckung erworben hat.

6 Beglaubigungen und Bescheinigungen

6.1	Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien (inkl. deren Anfertigung) je Seite	4,00
6.2	Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen je Bescheinigung. Mehrausfertigungen werden nicht berechnet.	60,00 zuzüglich Zeit- gebühr zu Tarifstelle 16

7 - gestrichen -

8 Grenzbescheinigungen

8.1	Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13	60,00
8.2	nach vorhandenen Katasterunterlagen	
8.2.1	ohne Ortsbesichtigung	150,00
8.2.2	mit Ortsbesichtigung	250,00

Anmerkungen zu Tarifstelle 8:

1. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8 sind auch eventuelle Berechnungen abgegolten, die erforderlich sind, um kontrolliert eingemessene Bauwerke mit den Eigentumsgrenzen in Verbindung zu bringen.
2. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2 ist die Anfertigung der Vermessungsunterlagen abgegolten.
3. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 sind abgegolten:
 - a) die Ortsbesichtigung mit Überprüfung des Bestandes und
 - b) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.
4. Wird eine Grenzbescheinigung für ein bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Bauwerk erteilt (Tarifstelle 8.2), ist für das Nutzungsrecht der Vermessungsunterlagen die Gebühr nach Tarifstelle 5 zu erheben.
5. Sind für die Erteilung einer Grenzbescheinigung über ein bereits eingemessenes Bauwerk noch zusätzliche örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich, werden neben der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 Zeitgebühren zu Tarifstelle 16 erhoben.

9 Unschädlichkeitszeugnisse

9.1	<p>Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses</p> <p>Anmerkungen zu Tarifstelle 9.1: Die Ablehnung muss durch ein Zeugnis oder widerspruchsfähigen Bescheid ausgesprochen sein. Die Vorbereitung der Unterlagen, Bescheinigungen und Mitteilungen wird durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden gleichzeitig mehrere Unschädlichkeitszeugnisse erteilt oder abgelehnt, die dasselbe Flurstück betreffen, berechnet sich die Gebühr aus dem Pro-</p>	<p>15 % der Gebühren (ohne Multiplikator) zu Gebührentaffel 1 (= Teilgebühr 1) zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 16 (= Teilgebühr 2)</p>
-----	--	--

dukt der Teilgebühr 1 und der Wurzel der Anzahl der Unschädlichkeitszeugnisse.

Die Kosten für erforderliche Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung) sind mit der Gebühr abgegolten.

9.2	Zurückweisung aufgrund fehlender Voraussetzungen	Zeitgebühr zu Tarifstelle 16
-----	--	---------------------------------

Anmerkung zu Tarifstelle 9.2:

Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn kein Zeugnis oder widerspruchsfähiger Bescheid erteilt wird und die Arbeiten einen Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitsviertelstunde erfordern.

10 Teilungsvermessungen

10.1	Teilungsvermessungen (Mindestumfang), ausgenommen Vermessungen lang gestreckter Anlagen (Tarifstelle 10.2)	Gebührenstaffel 1
------	--	----------------------

10.1.1	für jeden zusätzlich auf Antrag am Trennstück hergestellten Grenzpunkt	70,00
--------	--	-------

Anmerkungen zu Tarifstelle 10.1:

1. Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendes Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz oder Punktfeld benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinandergreift. Dies kann auch noch gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, zwischen den zu vermessenden Grundstücken liegen. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

2. Die Gebühr beinhaltet die Herstellung derjenigen Grenzpunkte, die zur Festlegung und Abmarkung der neuen Grenzen und zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Die Herstellung und gegebenenfalls Abmarkung benachbarter Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzen eingebunden werden, gehört zum Umfang der Vermessungsleistungen nach Gebührenstaffel 1 und wird nicht zusätzlich nach Tarifstelle 12 abgerechnet.
3. Die Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1 wird für jeden weiteren Grenzpunkt am Trennstück angesetzt, der auf Antrag zusätzlich hergestellt wird.
4. Die Zurückstellung der Abmarkung von neuen Grenzpunkten, z. B. wegen Gefährdung der Abmarkungen aufgrund noch durchzuführender Tiefbauarbeiten, führt nicht zu einer Reduktion der Gebühren nach Gebührenstaffel 1. Nach Wegfall der Hinderungsgründe soll die Abmarkung nachgeholt werden. Dies ist von der Vermessungsstelle in geeigneter Weise sicher zu stellen.
5. Durch die Nachholung der örtlichen Abmarkung entstehen, mit Ausnahme von Tarifstelle 14.3 und 15.3, keine zusätzlichen Gebühren. Die Gebühren sind bereits mit der Gebührenstaffel 1 abgegolten.

10.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen (mehr als 100 m zu vermessende Achslänge)	Gebührenstaffel 2
------	---	----------------------

Anmerkung zu Tarifstelle 10.2:

Lang gestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Wege aller Art, Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und dergleichen, wenn die Vermessungen nicht in Verbindung mit Bauplatz-, Siedlungs- oder ähnlichen Teilungsvermessungen ausgeführt werden.

Anmerkungen zu den Tarifstellen 10.1 und 10.2:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:

- a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
- b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial,
- c) der Grenztermin,
- d) die Anfertigung der Vermessungsschriften,
- e) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen und
- f) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist.

2. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:

- a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5,
- b) die Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS® nach Tarifstelle 14 und
- c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 15.

3. Eine verpflichtende Auflösung von räumlich getrennt liegenden Flurstücksflächen (Überhakenflurstücke) aufgrund von Vorschriften darf nicht zu einer Erhöhung der Gebühren führen.

11 Sonderungen

Flurstückszerlegung durch Sonderung nach dem Kataster-nachweis

35 % der Ge-
bühren zu Ge-
bührenstaffel 1

Anmerkungen zu Tarifstelle 11:

1. Mit der Gebühr sind abgegolten:

- a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
- b) gegebenenfalls Ortsbesichtigung und Grenztermin und die Anfertigung der Vermessungsschriften,
- c) die Anfertigung der Vermessungsschriften.

2. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:

- a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5,
- b) die Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS® nach Tarifstelle 14.1 und
- c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 15.1.

12 Grenzherstellungen

12.1	Grenzherstellungen und Abmarkungen, die nicht im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10) stehen	Gebührenstaffel 3
12.2	- gestrichen -	
12.3	Grenzherstellungen und Abmarkungen im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10.1)	70 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 3

Anmerkung zu Tarifstelle 12.3:

Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vermessungsarbeiten in einem geschlossenen Arbeitsgang durchgeführt werden und wenn für die Vermessungen das gleiche Liniennetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinandergreift. Dies kann auch noch dann gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, dazwischenliegen.

- 12.4 Abmarkungen, die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katasterneuvermessung (z. B. Flurbereinigungsverfahren) stehen, je Grenzpunkt 130,00

Anmerkungen zu Tarifstelle 12:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
 - b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial,
 - c) der Grenztermin,
 - d) die Anfertigung der Vermessungsschriften und
 - e) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.
2. Die Gebühr wird für jeden Grenzpunkt berechnet, der auftragsgemäß überprüft werden musste oder dessen Herstellung mit oder ohne Abmarkung auftragsgemäß vorgenommen worden ist. Zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages mitüberprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit.
3. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
 - a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5,
 - b) die Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS® nach Tarifstelle 14.3 und
 - c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 15.3.

13 Einmessungen von Bauwerken

- Vermessungsgebühren für die Einmessung von Bauwerken (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) und Einmessung von Grundrissänderungen an Bauwerken
- Gebührenstaffel
4

Anmerkungen zu Tarifstelle 13:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - a) die Anfertigung der Vermessungsunterlagen und die Ausführung der Vermessung,
 - b) die häuslichen Kartier- und Berechnungsarbeiten,
 - c) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen,
 - d) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist, und
 - e) die Anfertigung der Vermessungsschriften.
2. Bei der Einmessung von Doppel-/Reihenhäusern, Doppel-/Mehrfachgaragen etc., wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt werden, ist die Gebühr je Hälfte oder Scheibe anzusetzen.
3. Bei der Einmessung eines Carports, der sich einzeln als Stellfläche für mehr als zwei Kraftfahrzeuge eignet, ist der Wert des Carports anzusetzen.

Bei der Einmessung von Carports, die sich in baulicher Einheit mit anderen Carports als Stellfläche für mehr als zwei Kraftfahrzeuge eignen, ist der Gesamtwert der baulichen Einheit anzusetzen, auch wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt wird.
4. Werden mehrere Hauptbauwerke auf einem Flurstück gleichzeitig eingemessen, werden die Gebühren für die Hauptbauwerke nach dem Wert für jedes einzelne Bauwerk berechnet. Nebengebäude wie Garagen, Carports, Schuppen etc. bilden mit dem jeweiligen Hauptbauwerk eine Einheit, deren Gesamtwert anzusetzen ist. Werden auf einem Flurstück mit schon im Liegenschaftskataster

nachgewiesenem/n Hauptbauwerk/en mehrere Nebengebäude gleichzeitig eingemessen, ist deren Gesamtwert je dazugehörigem Hauptgebäude anzusetzen.

5. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:

- a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5,
- b) die Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS® nach Tarifstelle 14.4 und
- c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 15.4.

14 Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS®

Gebühr für die Erzeugung von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS®

14.1	Teilungsvermessungen und Sonderungen	6% der Gebühren zu Gebührenstaffel 1
14.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen für jedes Trennstück	55,00

Anmerkungen zu Tarifstelle 14.2:

Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese auftragsgemäß oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.

- 14.3 Grenzerstellungen nach Tarifstelle 12 und für nachträgliche Abmarkungen von Teilungsvermessungen nach Tarifstelle 10.1, die bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind,
- | | |
|--------------------|--------|
| a) bis 3 Punkte | 55,00 |
| b) 4 bis 10 Punkte | 110,00 |
| c) ab 11 Punkte | 160,00 |

Anmerkung zu Tarifstelle 14.3:

Für die Anzahl der abzurechnenden Punkte sind im Zweifelsfall die Angaben in der Niederschrift über den Grenztermin entscheidend.

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 14.4 | Bauwerkseinmessungen | 8 % der Gebühren zu Gebüh-
renstaffel 4 |
|------|----------------------|--|

15 Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für

- | | | |
|------|--|--|
| 15.1 | Teilungsvermessungen und Sonderungen | 7 % der Gebühren zu Gebüh-
renstaffel 1 |
| 15.2 | Vermessungen lang gestreckter Anlagen für jedes Trennstück | 65,00 |

Anmerkungen zu Tarifstelle 15.2:

Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese auftragsgemäß oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.

- 15.3 Grenzherstellungen nach Tarifstelle 12 und für nachträgliche Abmarkungen von Teilungsvermessungen nach Tarifstelle 10.1, die bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind,
- | | |
|--------------------|--------|
| a) bis 3 Punkte | 65,00 |
| b) 4 bis 10 Punkte | 125,00 |
| c) ab 11 Punkte | 190,00 |

Anmerkung zu Tarifstelle 15.3:

Für die Anzahl der abzurechnenden Punkte sind im Zweifelsfall die Angaben in der Niederschrift über den Grenztermin entscheidend.

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 15.4 | Bauwerkseinmessungen | 9 % der Gebühren zu Gebüh-
renstaffel 4 |
|------|----------------------|--|

16 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten

Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 15 erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 16 anzusetzen.

- 16.1 Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene Arbeitshalbstunde werden Gebühren gemäß § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 856), je zur Hälfte veranschlagt. Messgehilfinnen oder Messgehilfen oder entsprechend eingesetzte Hilfskräfte entsprechen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 16.2 | Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen je Kilometer | 0,90
mindestens |
| | Anmerkung zu Tarifstelle 16.2: | 20,00 je |
| | Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und | Einsatztag |

Vermarktungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Aufträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.

Anmerkung zu Tarifstelle 16:

Diese Tarifstelle gilt z.B. für folgende Amtshandlungen:

Erteilung von Bescheinigungen, soweit im Gebührentarif nichts anderes vorgesehen ist, Sicherung und Verlegung von Vermessungspunkten, ausgenommen im Trigonometrischen Festpunktfeld und im Nivellementpunktfeld oder bei Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Arbeiten nach den Tarifstellen 10, 11 und 12 erledigt werden, Vermessungen, die unabhängig von Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 auszuführen sind, eventuell erbrachte Mehrleistungen aufgrund der Änderung von Aufträgen nach Tarifstelle 10 bis 15 während der Bearbeitung.

Gebührenstaffel 1

Teilungsvermessungen

Vermessungs- fläche bis ein- schließlich m ²	Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m ²				
	bis 10	bis 50	bis 150	bis 250	über 250
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
25	550	715	845	930	1.020
100	705	900	1.065	1.165	1.275
300	860	1.100	1.295	1.390	1.495
500	1.055	1.330	1.555	1.640	1.720
1.000	1.330	1.680	1.960	2.095	2.245
2.500	1.665	2.105	2.495	2.595	2.695
5.000	2.030	2.510	2.990	3.090	3.195
10.000	2.475	3.150	3.715	3.825	3.940
25.000	2.935	3.740	4.450	4.605	4.760
50.000	3.465	4.490	5.375	5.570	5.775
100.000	4.060	5.350	6.475	6.690	6.915
je weitere volle oder angefan- gene 100.000	zusätzlich 510	zusätzlich 720	zusätzlich 830	zusätzlich 875	zusätzlich 900

Werden die Flächen von mehr als einem Flurstück berechnet, ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der vorstehenden Gebühr mit nachfolgendem Multiplikator:

Anzahl der zu berechnenden

Trennstücksflächen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Multiplikator	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9

Kommen mehr als 10 Trennstücksflächen in Betracht, ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 1,9 + \frac{(n-10)}{15}$$

Der Multiplikator ist auf 2 Stellen nach dem Komma zu errechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen zu Gebührenstaffel 1:

1. Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln:

$$\text{mittlerer Bodenwert} = \frac{\text{Gesamtwert der Vermessungsfläche}}{\text{Vermessungsfläche}}$$

2. Die Vermessungsfläche wird gebildet aus der Summe der neu entstehenden Teilflächen (Trennstücke), deren Entstehung beantragt oder an deren Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Reststück(e) ist/sind die nach Ausscheiden des Trennstücks/der Trennstücke verbleibende/n Teilfläche/n des ursprünglichen Flurstücks.
3. Der Multiplikator richtet sich nach der Anzahl der Trennstücke, deren Flächen zu berechnen sind. Reststücksflächenberechnungen bleiben dabei unberücksichtigt. Dies gilt auch für Flächenberechnungen, wenn wegen zu geringer Größe der Flächen von der Bildung von Flurstücken abgesehen wurde.
4. Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen gebildet, ist die Gebühr nach dieser Gebührenstaffel wie bei einer getrennten Antragstellung zu ermitteln, wenn dadurch niedrigere Gebühren anfallen als für einen Gesamtauftrag.
5. Werden im Zuge von Teilungsvermessungen Flurstücke verschmolzen, darf dies nicht zur Erhöhung der Gebühren führen.

Gebührenstaffel 2

Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebühr = Grundgebühr + Teilgebühr nach Grenzlängen + Teilgebühr je Trennstück

Kategorie	I	II	III
	Straßen mit mehr als drei Fahrspuren	übrige Straßen und Wege (so weit nicht I oder III)	land- u. forstwirtschaftliche Wege und Straßen Anlieger-, Rad- und Wanderwege
	Bundeswasserstraßen Gewässer 1. Ordnung	übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittliche Wasserbreite sonstige lang gestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittliche Breite	übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittliche Wasserbreite sonstige lang gestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittliche Breite
Grundgebühr je volle oder angefangene 0,5 km Achslänge	720 Euro	570 Euro	365 Euro
Teilgebühr nach Grenzlängen je angefangene 10 m Grenzlänge	72 Euro	66 Euro	61 Euro
bei beidseitiger Vermessung gehen die Grenzlängen der 2. Seite ein zu	80%	70%	60%
Teilgebühr je Trennstück	360 Euro	325 Euro	295 Euro

Anmerkungen zu Gebührenstaffel 2:

1. Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes durch Zerlegung neu gebildete Flurstück, dessen Entstehung beantragt oder an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.
2. Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende lang gestreckte Anlagen gleichzeitig vermessen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Die zweite und jede weitere Grenze werden als beidseitige Grenzlängen angesetzt. Bei unterschiedlichen Kategorien sind die Grundgebühr sowie die erste und zweite Grenzlänge nach der höheren Kategorie abzurechnen, jede weitere Grenzlänge nach der entsprechenden Kategorie.
3. Wird eine bestehende Straße durch einen Rad- oder Wanderweg verbreitert, ist die Kategorie III anzusetzen.
4. Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die lang gestreckte Anlage abgrenzenden neuen und auftragsgemäß hergestellten alten Flurstücksgrenzen.

Gebührenstaffel 3

Grenzherstellungen

Gebühr = (Grundgebühr + Punktgebühr) x Bodenwertfaktor

Anzahl der Grenzpunkte	1 bis 3	4 bis 10	über 10
Grundgebühr	635 Euro	760 Euro	900 Euro
Punktgebühr je Grenzpunkt	155 Euro	115 Euro	100 Euro
Bodenwertfaktor	bis 10 Euro/m ² 0,9 10,01 Euro/m ² bis 150 Euro/m ² 1,0 150,01 Euro/m ² bis 250 Euro/m ² 1,1 über 250 Euro/m ² 1,2		

Gebührenstaffel 4

Einmessungen von Bauwerken

Wert des Bauwerks	Gebühr für die Einmessung von Bauwerken
Euro	Euro
1	2
bis einschließlich	
25.000	230
50.000	375
300.000	645
750.000	1.185
1.250.000	1.590
2.000.000	2.120
über 2,0 Mio.	$1,5 \times \sqrt{\text{Wert des Bauwerks}}$

**Landesverordnung
über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI)**

Vom 5. Oktober 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-9

Aufgrund des § 20 Nummer 4 Buchstabe d des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1466), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1

Vergütungsanspruch

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhalten für ihre Leistungen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1466), eine Vergütung nach dieser Verordnung. Die Vergütung besteht aus den Leistungsentgelten und den Auslagen.

§ 2

Höhe der Leistungsentgelte

Die Höhe der Entgelte für Leistungen, die mit den in den Tarifstellen 2, 6, 8 und 10 bis 14 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 880) bezeichneten Gebührentatbeständen übereinstimmen, bemisst sich nach dieser Anlage.

§ 3

Leistungsentgelte nach dem Zeitaufwand

(1) Entgelte für Leistungen, die nicht von § 2 erfasst sind, werden nach dem Zeitaufwand bemessen.

(2) Bei der Berechnung der Entgelte nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidbare Wartezeiten sind zu berücksichtigen.

(3) Es sind anzusetzen:

1. Entgelte in Höhe der Gebühren nach § 6 Absatz 2 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 856); die Entgelte für die Erledigung örtlicher und häus-

licher Arbeiten werden je volle oder angefangene Arbeitshalbstunde erhoben; dabei entsprechen:

- a) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder Beschäftigte mit entsprechender Befähigung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,
- b) vermessungstechnische Fachkräfte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,
- c) sonstige Beschäftigte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt,
- d) von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren gestellte Messgehilfinnen oder Messgehilfen oder entsprechend eingesetzte Hilfskräfte der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt,

2. für den Einsatz von Kraftfahrzeugen

je Kilometer	0,90 Euro
mindestens	20,00 Euro
je Einsatztag;	

mit diesem Entgelt sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Abmarkungsmaterial abgegolten; der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Anträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Geschäftsstelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.

§ 4

Leistungsentgelte nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Ist das Leistungsentgelt nach dem Wert des Bodens zu berechnen, ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit zugrunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Ist das Leistungsentgelt nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, ist bei Neubauten und Bauwerksänderungen die Summe der Herstellungskosten nach Fertigstellung, bei älteren Bauwerken der Verkehrswert maßgebend. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Bauwerks aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen einschließlich des Wertes der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer. Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat den maßgebenden Wert zu schätzen, erforderlichenfalls mit Hilfe einer oder eines Sachverständigen auf Kosten der Kostenschuldnerin oder des Kosten-

schuldners, wenn diese oder dieser den Wert nicht oder unzureichend nachweist.

§ 5

Zuschläge bei Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge für die Dauer dieser Leistungen erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 25 %, für Leistungen an Sonn- und Feiertagen 50 %, für Leistungen am Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtstag sowie am 1. Mai 100 % der Leistungsentgelte nach § 3 Absatz 3. Ist das Leistungsentgelt nach § 2 zu ermitteln, ist der Zuschlag nach den in Satz 2 genannten Prozentsätzen für den Teil des Entgelts zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen nach Satz 1 zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

§ 6

Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit einer Leistung Auslagen notwendig, die nicht in das Leistungsentgelt einbezogen sind, hat die Vergütungsschuldnerin oder der Vergütungsschuldner sie zu erstatten. Nicht in das Leistungsentgelt einbezogen sind

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
2. Aufwendungen für Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen, die auf besonderen Antrag erteilt werden und nicht in den Leistungsentgelten nach § 2 enthalten sind,
3. Aufwendungen für Vermarktungsmaterial soweit sie nicht in den Leistungsentgelten nach § 2 enthalten sind,
4. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
5. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren,
6. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge, wenn deren Mitwirkung durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
7. die bei Geschäften außerhalb der Geschäftsstelle verauslagten Beträge für Reisekosten, Übernachtungen und Aufwandsentschädigungen und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
8. die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen für ihre Leistungen zustehen,
9. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Verwaltungsgebühren, die das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein für

notwendige Überarbeitungen eingereichter Vermessungsschriften erhebt, dürfen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erhebende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Vergütung zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

§ 8

Rücknahme und Änderung von Anträgen, vorzeitige Beendigung und Unterbrechung von Tätigkeiten

(1) Wird in den Fällen des § 2 ein Antrag

1. zurückgenommen, nachdem mit der Bearbeitung begonnen, der Antrag aber noch nicht erledigt ist, berechnet sich das Leistungsentgelt nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung,
2. geändert, bemisst sich das Leistungsentgelt nach den endgültigen Angaben; eventuell erbrachte Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand (§ 3) abgerechnet.

§ 6 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, die Tätigkeit vorzeitig beendet wird.

(3) Wird eine vorzeitig beendete Tätigkeit auf erneuten Antrag oder nach Wegfall der Hinderungsgründe fortgesetzt, sind die nach Absatz 1 berechneten Leistungsentgelte insoweit anzurechnen, als die frühere Teilleistung verwertet werden kann.

§ 9

Zahlungen, Vorschüsse

(1) Die Vergütung ist nach Erfüllung des Auftrages mit der Übersendung der Rechnung über die Höhe der Vergütung fällig. In die Rechnung sind die nach dieser Verordnung für die Höhe der Vergütung maßgebenden Angaben aufzunehmen.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann die Ausführung des Auftrages von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung abhängig machen. Bei umfangreichen Arbeiten kann die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangen.

§ 10

Übergangsvorschriften

Für Arbeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar 2023 beantragt und bis ein-

schließlich 30. Juni 2023 abgeschlossen worden sind, ist die Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 15. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom

29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Oktober 2022

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt
des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. HS MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2022/2023 (Zulassungszahlenverordnung Wintersemester 2022/2023 - ZZVO Wintersemester 2022/2023) Vom 8. Juli 2022 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-40	Ausgabe 4/2022	34	15. Juli 2022
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulgradverordnung Ausland Vom 1. September 2022 Ändert LVO vom 13. September 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-17	Ausgabe 5/2022	52	24. September 2022
Landesverordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung Wintersemester 2022/2023 Vom 20. September 2022 Ändert LVO vom 8. Juli 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-40	Ausgabe 5/2022	52	15. Juli 2022

Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK. Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschule (APVO-EW) Vom 30. August 2022 Ändert LVO vom 6. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-234	9/2022	360	1. August 2022
Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in den Schuljahren 2024/25 bis 2030/31 (Ferienverordnung 2024/25 bis 2030/31) Vom 2. September 2022 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-3	9/2022	361	13. Oktober 2022 (§ 46 Absatz 3 Landesverfassung: Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.)

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt